

Das Edict des Tiberius Julius Alexander.

Von

Herrn Dr. A. Rudorff,
Privatdocenten an der Universität zu Berlin

I. Einleitung.

(Fortsetzung.)

§. 10. Von den einzelnen Zweigen der Verfassung und Verwaltung verdient nur noch das Steuerwesen, inwiefern dieses zur Erklärung unserer Inschrift nöthig ist, eine nähere Berücksichtigung; die übrigen Theile des besondern Staatsrechts, so die Rechtspflege, die Sacral- und die Kriegsverfassung liegen außer aller Berührung mit ihr.

Im Ganzen genommen behielten die Römer in der Zeit vor Constantin die vorgefundenen Einrichtungen aus der ptolemäischen Zeit, sowohl in Beziehung auf die Arten und die Höhe der Abgaben, als auch in Rücksicht des Geschäftsganges bei der unmittelbaren Erhebung derselben bei; nur in den höchsten Finanzbehörden des Landes und der Verwendung der Einkünfte finden wir natürlich Veränderungen eingetreten.

Die eigentlichen directen Steuern waren gewiß auch in Aegypten wie überhaupt im Römischen Reich doppelt: Grundsteuer (*ἀποφορά, πρόσδος, προσοδικά, tributum praediorum, census soli*) und Kopfsteuer (*tributum, census capitis*). Nur über die ersten und wichtigsten haben wir indeß genauere Nachrichten.

Die Grundsteuer bestand schon in der vorrömischen Zeit, theils in Naturalprästationen (τελέσματα σιτικά, annonae), theils in Geldabgaben (tributum, τελέσματα ἀργυρικά ¹⁾). Von jenen ist die wichtigste die Getraidelieferung, welche früherhin zum Unterhalt Alexandria's, seit August bekanntlich zur Ernährung Roms verwendet wurde ²⁾, jedoch so, daß auch Alexandria noch einen bedeutenden Antheil davon behielt ³⁾. Die Höhe dieser Abgabe war im Vergleich mit den andern frumentarischen Provinzen sehr bedeutend, sie betrug den fünften Theil aller Früchte ⁴⁾. Andere Naturallieferungen, namentlich des Tempellandes, kommen in der römischen Zeit — vielleicht zufällig — nicht mehr vor ⁵⁾. Ueber die Bestimmung der Geldabgaben fehlen die nähern Nachrichten; dürfen wir nach allgemeinem Aeußerungen schließen, so waren sie von gleicher Höhe und vertraten die Stelle der Naturalprästationen, so daß der einzelne γεωργός nur eine von beiden zu bezahlen hat ⁶⁾.

Der Gesammttrag der Kornlieferungen mußte nach der Verschiedenheit der Mißschwelle höchst verschieden ausfallen, da deren Einfluß selbst durch die große Sorgfalt, welche die Römer auf die Herstellung der Canäle richteten, nur sehr wenig gemildert werden konnte ⁷⁾. So läßt es sich vereinigen

1) Herod. II. 109. III. 91. Inschrift von Rosette Z. 29. 30.

2) Die Stellen sind größtentheils gesammelt bei Gothofred. ad L. 7. C. Theod. de navicul. (XIII. 4).

3) Z. 46. unserer Inschrift.

4) Oros. Hist. I. c. 8. »Huius temporis argumentum historiis fastisque reticentibus ipsa sibi terra Aegypti testis pronuntiat, quae tunc (nämlich zur Zeit Josephs) redacta in potestatem regiam restitutaque cultoribus suis ex omni fructu suo usque ad nunc (Regierung des Honorius) quintae partis incessabile vectigal exsolvit.

5) Inschr. v. Rosette a. a. D.

6) Hyginus de limitib. const. p. 198. ed. Goes. »In quibusdam provinciis fructus partem constitutam praestant, alii quintas, alii septimas: nunc multi pecuniam, et hoc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi, prati, (so ist zu lesen statt partis) sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae.

7) Strabo. XVII. 787. 788. Φύσει δὲ καὶ ἡ μείζων ἀνάβασις

gen, wenn gesagt wird, daß unter August jährlich die alexandrinische Flotte 2 Millionen modii Getraide nach Rom brachte ⁸⁾, während Trajan zahlreiche Schiffsladungen hinsandte, um der Hungersnoth vorzubeugen, welche durch das unterbliebene Steigen des Flusses entstanden war ⁹⁾. Im Durchschnitt lebte Rom vier Monate im Jahr von ägyptischem Getraide ¹⁰⁾.

Der Verlauf der Geldabgaben der Grundbesitzer läßt sich, ungeachtet mehrerer Angaben, selbst in jedem einzelnen Jahre nicht mit Sicherheit bestimmen, weil er allenthalben nur in Verbindung mit der Gesamtsumme über Geldeinkünfte überhaupt erwähnt wird.

Viel dürftiger als über die Grundsteuer sind unsere Nachrichten über die Kopfsteuer. Einige entferntere Hindernisse ¹¹⁾, verbunden mit der Allgemeinheit dieser Einrich-

τοῦ ποταμοῦ πλείω ποτίζει γῆν, ἀλλ' ἡ ἐπιμέλεια πολλὰκις καὶ τῆς φύσεως ἐξίσχυσεν ἐπιλιπούσης, ὥστε καὶ κατὰ τὰς ἐλάττους ἀναβάσεις τοσαύτην ποιούσθηναι γῆν, ὅσην ἐν ταῖς μείζουσι, διὰ τε τῶν διωρύγων καὶ τῶν παραγωγμάτων, ἐπὶ γούν τῶν πρὸ Πετροῦλου χρόνων ἡ μέγιστη μὲν ἦν φορὰ καὶ ἀνάβασις, ἤνικα ἐπὶ τεσσαρεσκαίδεκα πήχεις ἀνέβαινεν ὁ Νεῖλος· ἤνικα δ' ἐπ' ὀκτώ, συνέβαινε λιμός· ἐπ' ἐξείνου δὲ ἄρξαντος τῆς χώρας, καὶ δώδεκα μόνον πληρώσαντος πήχεις τοῦ Νεῖλου μέτρον, μέγιστη ἦν ἡ φορὰ· καὶ ὀκτώ ποτε μόνον πληρώσαντος, λιμοῦ οὐδεὶς ᾔσθετο. Plin. H. N. V. 10. Seneca Qu. Nat. IV. 2.

8) Aur. Victor. epit. c. 1. »Huiusque tempore ex Aegypto Urbi annua ducenties centena millia frumenti inferebantur.

9) Plin. Paneg. c. 10—13. und dazu Schwarz.

10) Hegesipp. de excid. urb. Hier. II. 9. »Cuius (Aegypti) naturalis fecunditas Romanis militat, ut quatuor mensibus dominos alat.« Aeltere Nachrichten: s. b. Herod. III. 91. (aus der persischen Zeit) bei Hieron. ad Daniel. c. 11. (aus der Zeit des Ptolemäus Philadelphus): — »de Aegypto per singulos annos — frumenti artabas, (quae mensura tres modios et tertiam modii partem habet,) quinquies et decies centena millia.« Neuere: Justinian. ed. 13. c. 8. init. (aus dem 6ten Jahrhundert). Relation de l'Égypte par Abd. Allatif. Paris 1810. 4. S. 581. ff. (aus dem 14ten Jahrhundert). Ueber den neuesten Zustand: L. Regnier de l'Égypte sous la domination des Romains c. 4. 5. Derselbe: de l'économie publique et rurale des Égyptiens et des Carthaginois. Genève et Paris 1823. Derselbe: sur l'agriculture de l'Égypte in den Mémoires. T. IV.

11) Anten §. 26. unserer Inschr. Am bestimmtesten ist Dio Cass.

tung ¹²⁾, lassen indeß über ihr Daseyn keinen Zweifel übrig, wenn wir gleich über ihre Höhe so wenig als über ihren Ertrag etwas wissen.

Bei weitem die schwierigste Frage aber betrifft den Geschäftsgang bei der Bestimmung und Eintreibung beider Steuern, besonders der Grundsteuer, eine Frage, welche in der neuern Zeit von den französischen Gelehrten mit Rücksicht auf die heutigen Steuereinrichtungen vielfach besprochen worden ist. Sehen wir bloß auf das unmittelbare Ergebniß älterer Zeugnisse, so scheinen etwa folgende Grundzüge der Einrichtung aufgestellt werden zu können.

Schon seit Sesostris Zeiten ¹³⁾ gab es eine genaue Limitation des gesammten Grundes und Bodens, bestehe er in Ackerland oder andern Grundstücken ¹⁴⁾. Jede Toparchie zerfiel in eine bestimmte Anzahl quadratförmiger, genau nach den Himmelsgegenenden abgesteckter Grundstücke von 10,000 ägyptischen Ellen Flächengehalt (*ἀρουραι*, ararae) ¹⁵⁾, welche, obgleich sie reell theilbar waren ¹⁶⁾, doch als Steuerhufen oder Einheiten (*capita*) betrachtet wurden ¹⁷⁾, deren Existenz deshalb durch oft wiederholte Vermessungen gesichert werden mußte ¹⁸⁾. Wahrscheinlich wurden über sie von jeher genaue Grundbücher geführt, welche seit der römischen Herrschaft die bekannte Einrichtung hatten und alle 5 Jahre regelmäßig er-

LXVI. 8. (p. 1083.). *Μηδένα ἀπορον, μηδ' εἰ ἐπαίτης τις ἦν, παρὰ λιπῶν (Ὀδυσσεύσιανός).*

12) Savigny Röm. Steuerbef. S. 22. n. 2.

13) Herod. II. 109.

14) *γῆ ψιλῆ* und *πεφυτευμένη*. s. den Kaufcontract des Nechutes S. 18.

15) Herod. II. 109. 168. *ἡ δὲ ἀρουρα ἑκατὸν πήχεων ἐστὶ Αἰγυπτίων πάντη* (d. h. jede Seite), *ὁ δὲ Αἰγύπτιος πήχυς τυγχανεῖ ἴσος ἐὼν τῷ Σαμίῳ.*

16) Im Kaufcontract des Nechutes kauft dieser vom Pamonthes eine halbe Arura. Böckh S. 29.

17) L. 6. §. 5. C. Th. de patroc. vic.

18) Theils regelmäßige Erneuerung der Kataster überhaupt, (s. unten S. 49. 59—61. — Hygin. ed. Goes. p. 198.) theils Revisionen, welche durch die jährlichen Mißschwellen nöthig geworden waren. (Herod. II. 109. Strabo XVII. 787. Cassiodor. Var. III. 52.)

neuert wurden ¹⁹⁾. Der Betrag, den nun jede Arura in jedem einzelnen Jahre an Grundsteuer zu zahlen hatte, ergab sich bei den Naturallieferungen ohne Weiteres durch den jedesmaligen Ertrag, von welchem der fünfte Theil an den Staat fiel, so daß dieser bei gänzlichem Mißwachs leer ausging. Die Geldabgaben aber konnten erst mit Hülfe künstlicher Berechnungen im einzelnen Falle bestimmt werden. Jährlich wurde nämlich der Gesamtbetrag der ägyptischen tributa vom Kaiser bestimmt ²⁰⁾, jedoch so, daß dieses Quantum nach dem verschiedenen Steigen des Nils verschieden ausfiel ²¹⁾. Diese Totalsumme nun wurde durch die Summe der sämtlichen ararae dividirt und der Antheil, der hiernach auf jede einzelne fiel, noch weiter auf die verschiedenen Eigenthümer derselben, im Falle sie deren mehrere hatte, repartirt (*λογεύειν, λογιζέσθαι*) ²²⁾. Hatte der Nil ein Grundstück gar nicht überschwemmt oder unverhältnißmäßig wenig, oder war es schlechter geworden, so war die Steuerbehörde

19) Savigny Röm. Steuerverf. S. 31. Z. 49. dieser Inschr. Fr. de iure fisci S. 18.

20) Dio Cass. LVII. p. 855. *Αμιλλῶ γούν Ῥήκιω χρηματὰ ποτε αὐτῷ (Τιβερῶ) πλείω παρὰ τὸ τεταγμένον ἐκ τῆς Αἰγύπτου, ἧς ἦρχε, πέμψαντι ἀνταπέστειλεν ὅτι : κείρεσθαι μὲν τὰ πρόβατα, ἀλλ' οὐκ ἀποξέρεσθαι βούλομαι.* In der spätern Kaiserzeit ist der Gebrauch der jährlichen Indictionen ganz entschieden. Dies beweisen L. 3. C. Th. de indict. und viele Stellen des Isidorus Pelusiota, welche indeß von Krynier unbegreiflicher Weise mißverstanden sind, indem er glaubt, die Indictionen seyen nur alle 15 Jahre erneuert, welches er denn freylich mit der Rücksicht auf die jährlich verschiedene Nilschwelle nicht in Uebereinstimmung zu bringen weiß.

21) Strabo XVII. 817. *αἱ μείζους ἀναβάσεις μείζους καὶ τὰς προσόδους υπαγορεύουσιν.* Dieses wurde bekanntlich durch die Nilmesser ausgemittelt und da diese unter Aufsicht der Serapispriester standen, so erklärt sich leicht die priesterliche Concurrenz bei der Bestimmung der Steuern, die noch Clemens Alexandrinus erwähnt. Rufinus ad Euseb. de hist. eccl. I. 2. — »moris erat in Aegypto, ut mensura ascendentis Nili fluminis ad templum Serapis deferretur, velut ad incrementi aquarum et inundationis auctorem.« Clem. Alexandrin. Strom. VI. p. 633. ed. Paris. 1641. *Ὅγάρ τοι προφήτης παρὰ τοῖς Αἰγυπτίοις καὶ τῆς διαγομῆς τῶν προσόδων ἐπιστάτης ἐστὶ.* Strabo. I. c.

22) Ed. Capiton. Z. 28. 87. Buttmann Erlk. c. Papyrus S. 11.

angewiesen, deshalb Nachlaß zu ertheilen und dadurch diese außerordentliche Abweichung auszugleichen (ἔξομοίωμα, peraequatio) 23).

Die Steuerbeamten, welchen nicht nur diese Ausmittelung der unmittelbaren Beiträge der einzelnen Grundbesitzer, sondern auch die Einforderung derselben (ἐκπράσσειν, εἰσπράσσειν, ἀπαίτησις) obliegt, sind die ἐκλογισταί, welche demnach den spätern römischen peraequatores, tabularii, exactores und susceptores entsprechen, obwohl sie nicht erst römischen Ursprungs sind 24). Ihr Versammlungsort heißt λογιστήριον, und sie scheinen unter sich in einer Art collegialischer Verbindung gestanden zu haben. Wegen des freiern arbitrii, welches ihnen eingeräumt war, waren sie mehrfacher Aufsicht und Controle unterworfen. Es waren nämlich öftere Visitationen durch die στρατηγοὶ vorgeschrieben 25); die verschiedenen γραμματεῖς des Nomos mußten Gegenrechnung halten 26) und der Präfect prüfte diese verschiedenen Rechnungen sorgfältig in allgemeinen Revisionen (λογισμοὶ, διαλογισμοὶ), welche den Hauptbestandtheil seiner Amtsgeschäfte ausmachten 27).

23) Herod. II. 109. §. 52 dieser Inschrift.

24) L. 2. 3. C. de conveniend. fisci debitoribus. Ed. Capiton. §. 27—37. Eben so entsprechen sie den griechischen λογισταὶ und ἐκλογεῖς zusammengenommen. In den Rechtsquellen heißt logista curator rei publicae. L. 3. C. de modo mulct.

25) Ed. Capiton. §. 34. Οἱ δὲ πρὸς Θηβαΐδος διὰ τετραμήνου ἐφοράτωσαν τὰ λογιστήρια, καὶ πρὸς Βασιλείδην τὸν Καίσαρος ἀπελεύθερον τὰ ἐκ τοῦ λογιστηρίου καὶ τοὺς ἐκλογιστὰς πεμπέτωσαν, ἢ ἐάν τι παρὰ τὸ δίκαιον λελογευμένον ἢ πεπραγμένον ἢ, τοῦτο διαρθώσωμαι.

26) Ed. Capiton. §. 31—33. Οἱ μὲν βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμματεῖς κατὰ νομὸν πάντα ὅσα δαπανᾶται ἐκ τοῦ νομοῦ, εἴ τινα εἰσπέπρακται παραλόγως ἢ ἄλλο τι, ἀναγραφέσθωσαν. Philo Flacc. p. 747. sagt, Flaccus habe durch seine genaue Kenntniß des Geschäftsgangs und seine unmittelbare Aufsicht die der γραμματεῖς überflüssig gemacht: Περιττὸς λόγος ἦσαν οἱ γραμματεῖς.

27) Philo Flacc. p. 761. Ἀμύχανον ἦν τοὺς ἡγεμόνας — ἐπάντων μεμνησθαι, καὶ ταῦτα οὐ δικάζοντας μόνον, ἀλλὰ καὶ λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντας, ὧν ἢ ἐξέτικσις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνή-

Von diesen directen Steuern kommen totale und partielle Befreiungen (*ἀτέλεια* und *κουφοτέλεια*) vor, obgleich von keiner Stadt in Aegypten bekannt ist, daß sie ius Italicum gehabt hätte. Das Nähere darüber muß indeß bis zur Erläuterung der hierher gehörigen Stellen ausgesetzt werden.

Die indirecten Steuern, z. B. die ptolemäische *δεκάτη* oder *εικοστή ἐγκύκλιος* beim Verkauf, könnten hier, da sie in dieser Inschrift nicht vorkommen, füglich mit Stillschweigen übergangen werden, wenn nicht der Geschäftsgang bei ihrer Ermittlung, den wir aus der Dros- und Rechtesurkunde ²⁸⁾ etwas genauer, als den bei den directen Steuern üblichen kennen, eine richtige Analogie und Bestätigung dessen darböte, welches so eben von dem letztern gesagt ist.

Die Berechnung der Steuer heißt auch hier *λογεῖν*, und die Beamten, von denen sie ausgeht, würden daher gewiß ganz richtig als *ἐκλογισταί* bezeichnet werden, wenn sie gleich nur im Allgemeinen *τελῶναι* heißen. Das *λογεῖν* geschieht jedesmal von Zweyen derselben, von denen Einer die Festsetzung entwirft (*διαγραφῆ*, *διαγραφεύς*), der andre sie unterschreibt (*ὑπογραφῆ*, *ἀντιγραφεύς*). Darauf erläßt der *arcarius*, der Cassenbeamte des Nomos (*τραπεζίτης*) eine schriftliche Citation an den Verpflichteten, an einem bestimmten Tage an der *τράπεζα* in der *μητρόπολις τοῦ νομοῦ* zu erscheinen und zu zahlen. Leistet er dieser Folge, so wird jene Citation in diesem Termin vom *τραπεζίτης* unterschrieben und dient alsdann zugleich als Quittung, die dann nur noch der allgemeinen Controle wegen dem *γραμματεὺς* (hier *ὁ πρὸς τῇ γραφίῳ*) wahrscheinlich dem *βασιλικὸς γραμματεὺς* vorgelegt

λίσκεν. cf. p. 747. Ebendeshalb wurde die *ἐξέτασις* ost. belegirt. f. Note 40.

²⁸⁾ Erklärung einer ägyptischen Urk. auf Papyrus von D. H. Boeckh. Berlin 1821. S. 32—35., und Erklärung der griechischen Weischrift auf einem ägyptischen Papyrus aus der Minutolischen Sammlung, von Ph. Buttmann. Berlin 1824.

und von diesem unterschrieben und einregistrirt werden muß 29).

In diesem ganzen Verfahren zeigt sich also nur die Verschiedenheit von dem bei den directen Steuern dargestellten, daß bei diesen die Erhebung von den *εκλογισταί* selbst geschieht, welche terminweise das Erhobene an den Präfecten abliefern 30), während hier eigene *τραπεζῖται* bestellt waren, über deren Fortdauer unter den Römern ich kein bestimmtes Zeugniß aufgefunden habe.

Neben den Steuern bilden die Waarenzölle (*τέλη, τελώνια*) besonders wegen des lebhaften Verkehrs mit Indischen und Troglodytischen Waaren einen sehr bedeutenden Zweig der öffentlichen Einkünfte 31). Sie sind theils Ein- und Ausfuhr-, theils Binnenzölle, werden aber nicht unmittelbar benutzt, sondern, wie auch bei andern Staatsgütern üblich war, an *publicani* (*τελώναι*) verpachtet 32).

Seit der Einführung der Römischen Herrschaft kommen zu allen diesen ältern Abgaben auch noch die Ansprüche des *Aerars* 33) auf *bona damnatorum* und auf *caduca* oder *vacantia* aus Testamenten römischer Bürger, endlich auf herrenlose Erbschaften überhaupt hinzu, von denen aber nur die ersten einen bedeutenden, freilich in der Regel höchst unrechtmäßigen, Ertrag liefern konnten.

29) Dieses ist im Wesentlichen auch die Meinung von Böckh. s. *Wuttmann a. a. D.* S. 19—26.

30) *Ed. Capit.* §. 35. 36.

31) *Strabo XVII.* 798.

32) Der wichtigste ist zu Alexandria, dem *maximum orbis Romani emporium*, welches den Alleinhandel mit indischen und troglodytischen Waaren hat. *Strabo XVII.* 798. Andere kommen vor zu *Schedia*, *Canopus* und *Hermopolis*. *Strabo XVII.* 800. 813. *Plin. H. N. VI.* 24. Ueber die spätere Zeit: *L. 9. C. de vectig.* *Vopisc. Aur. c. 45. C. XI.* 28. *Just. ed.* 13. c. 7. 8.

33) *Strabo XVII.* 797. *Philo Flacc. p. 763.* diese Inschrift §. 10. Daß nur das *aerarium* und zwar das *aerarium Saturni* ursprünglich Ansprüche auf dieses Alles hatte, sagen: *Tac. Ann. III.* 25. 28. *Ulp. XVII.* 3. (welche Stelle das *Aerar*, nicht, wie man sie neuerdings wohl erklärt hat, das *ius caduci* ausschließt cf. *Fr. de iure fisci* §. 3.) *Plin. Paneg. c. 36. Tac. Ann. VI.* 2. *Spartian. Hadr. c. 7. Plin. Ep. II.* 16.

In Beziehung auf die Centralverwaltung aller dieser verschiedenen Einkünfte für die ganze Provinz werden zwei ganz verschiedene Hauptmassen (λόγοι) einander entgegengesetzt. In die eine derselben, den *ιδιος λόγος*, fallen allein die bona caduca und damnatorum³⁴⁾, alle übrigen Einkünfte fließen in die andere, welche also die eigentliche Staatskasse ist (*δημόσιος λόγος, τὰ δημόσια, κυριακή ψῆφος, φίσκος*)³⁵⁾. Dem *ιδιος λόγος* ist ein besonderer Beamter vorgesetzt, welcher von Strabo technisch *ιδιος λόγος* bezeichnet wird, während sich unsere Inschrift, die dieses Wort bloß für die Cassé selbst gebraucht, Umschreibungen bedient z. B. *γνώμων τοῦ ιδίου λόγου*, oder *πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ τεταγμένος*³⁶⁾; die Verwaltung der übrigen Einkünfte (*διοικήσεις τῶν προσοδομένων*)³⁷⁾ wird — an der Stelle der ptolemäischen dioecesae³⁸⁾ — vom Praefecten besorgt³⁹⁾, dem jedoch verstatet ist liberti Caesaris und andere untergeordnete Personen, welche das Vermögen des Kaisers in der Provinz verwalten, zu allerley Commissionen zu gebrauchen⁴⁰⁾.

Die Einkünfte des *ιδιος λόγος* sollten wohl der ursprünglichen Regel nach an das aerarium Saturni in Rom abge-

34) Strabo. XVII. 797. Ἄλλος δ' ἐστὶν ὁ προσαγορευόμενος *ιδιος λόγος*, ὃς τῶν ἀδεσπότων, καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεαστής ἐστὶ. cf. Salmasius ad Spart. Sev. p. 609.

35) Z. 13. 17. 18. 21. 23. 25. dieser Inschrift.

36) Ebendaf. §. 10.

37) Philo Flacc. p. 747. Καὶ ὅσα μὲν περὶ λογισμοῦς καὶ τῆν τῶν προσοδομένων διοίκησιν, εἰ καὶ μεγάλα καὶ ἀναγκαῖα ἦν, ἀλλ' οὐδέν γε δεῖγμα ψυχῆς ὑπέφαιεν ἡγεμονικῆς.

38) Cic. Rab. Post. c. 10. Athen. Deipnos. p. 494. Joseph. A. I. 12. 2. §. 3. Appian. praef. II. 42.

39) Philo Flacc. 747. 761.

40) Strabo XVII. 797. Παρέπονται δὲ τούτοις (dem Praefecten, Juridicus und *ιδιος λόγος*) ἀπελεύθεροι Καίσαρος καὶ οἰκονόμοι (procuratores und dispensatores) μείζω καὶ ἐλάττω πεπιστευμένοι πράγματα. Vgl. Ed. Capiton. 35. wo Basilides, ein, auch sonst geschichtlich bekannter, libertus Caesaris zum λογισμὸς der thebaischen Rechnungen gebraucht wird. Unsere Inschr. Z. 22. 23., wonach sie das Schuldenwesen der öffentlichen Beamten besorgen.

liefert werden ⁴¹⁾; dieß wurde aber nicht so streng beobachtet ⁴²⁾.

Von den eigentlichen Staatseinkünften dagegen, welche der Praefect verwaltete, mußte er den reinen Ertrag an Korn, welcher nach Abzug des für Alexandria bestimmten Antheils übrig blieb, an den Praefectus annonae ⁴³⁾, den Geldüberschuß aber, nach Abzug der Befoldungen des Militärs und der Beamten der Provinz ⁴⁴⁾ an das aerarium Saturni und militare ⁴⁵⁾ in Rom einsenden. Nach dem Zeugniß des Strabo betrug dieser vermöge der Finanzoperationen, welche seit der Römischen Herrschaft vorgenommen wurden, weit über die 12,500 Talente, die Auletes, Cleopatra's Vater ⁴⁷⁾ zog; eine Nachricht, die um so weniger befremden kann, wenn man erwägt, daß schon unter einer frühern ptolemäischen Regierung ⁴⁸⁾, unter welcher die Finanzen und der öffentliche Zu-

41) S. Note 33.

42) Schon Strabo XVII. 797. redet von εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφείλοντα. cf. Philo Flacc. 763., nach welcher Stelle das Vermögen des Flaccus dem Kaiser zufiel, und nur ein sehr kleiner Theil davon öffentlich verkauft und der Kaufpreis ins Aerar geliefert wurde: ὑπὲρ τοῦ μὴ παραβιωσθῆναι τὸν ἐπὶ τοῖς οὐπῶς ἐκλωκόσι τεθῆντα νόμον. s. auch Plin. Paneg. c. 42. init.

43) Vopisc. Aurelian. c. 47.

44) Ueber die der Beamten: Dio Cass. p. 708. Lucian. Apolog. pro mercede conductis c. 11. 12. Die Strategen bekommen kein Gehalt. Das Militair ist sehr unbedeutend. Strabo XVII. 797. 817. 819.

45) Dieses bezeugen 1) für die tributa: L. 27. §. 1. de V. 5. — »appellatur — tributum — ex eo, quod militibus tribuatur.« Tac. Hist. IV. 74. »Nam neque quies gentium sine armis neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt.« Vellejus II. 39. »Augustus — Aegyptio stipendiaria facta, quantum pater eius ex Gallia, in aerarium redituum contulit.« 2) für die indirecten Steuern: Tac. Ann. I. 78. »Centesimam rerum venalium — deprecate populo — edixit Tiberius: militare aerarium eo subsidio nititur Dio Cass. LV. 25. — Die Nachricht des Theophrastus §. 40. I. de div. rerum ist ohne Gewicht für diese Frage. 3) für d. Zölle Tac. Ann. IV. 6. Gaius L. 16. de V. 5.

46) Strabo XVII. 798.

47) Nach einer verlorenen Rede des Cicero, die Strabo a. a. D. anführt. Nach Diodor. XVII. 52., 6000 (alexandrinische).

48) S. Hieronym. in Daniel. c. 11. »Narrant historiae, habuisse cum (Ptol. Philadelphum) auri quoque et argenti grande pondus, ita ut de Aegypto per singulos annos quatuordecim millia et octingenta

stand überhaupt noch nicht in dem Grade verwildert waren, wie unter den späteren ⁴⁹⁾, der Ertrag der Einkünfte bedeutend höher angegeben wird.

Der Grund dieser mehrfachen Centralverwaltung der Finanzen wird nirgends ausdrücklich angeführt. Da aber der Gegensatz zwischen *ιδιος* und *δημόσιος λόγος*, wie oben gezeigt ist, mit dem zwischen *Fiscus* und *Aerar* nicht zusammenfiel ⁵⁰⁾, so kann die ursprüngliche Veranlassung zu der Aufstellung eines eigenen *procurator ad bona damnatorum* und *caducorum* nur in der Eigenthümlichkeit und dem Umfange des ihm übertragenen Geschäftszweigs gesucht werden. Als freilich späterhin diese Gegenstände erst factisch, dann sogar gesetzlich dem *Fiscus* zufielen ⁵¹⁾, trat eben dieses als neuer Grund hinzu.

Von allen diesen bis jetzt dargestellten Einkünften nämlich sind noch die Rechte verschieden, welche den kaiserlichen Privatschatz (*fiscus* im Sinne dieser Zeit ⁵²⁾, *Καίσαρος λόγος* (Z. 30), *κυριακή ψήφος*, *φίσκος*, *βασιλικὸν ταμεῖον*) ⁵³⁾ in Aegypten ausmachen. Sie bestehen theils in Grundeigenthum, welches von Colonen cultivirt ⁵⁴⁾ oder an *publicani* verpachtet wird (*μισθώσεις οὐσιακή*) ⁵⁵⁾, theils in Forderungen

talenta argenti acceperit. — Aeltere Nachrichten s. Herod. III. 91. Neuere in den oben Note 10. citirten Schriften. — Ganz abweichend ist Vellejus II. 39. vgl. Sueton. Jul. c. 25.

49) Buttmann a. a. D. S. 26. 27., Strabo XVII. 798.

50) Note 33. 34.

51) Note 33. Spartian. Hadrian. c. 7. »*Damnatorum bona in fiscum privatum redigi vetuit, omni summa in aerario publico recepta.*« Tac. Ann. VI. 2. »*Bona Seiani aerario ablata, ut in fiscum cogerentur.*« Ulp. XVII. 3. Plin. Paneg. c. 42. Tac. Ann. II. 48. IV. 20. Hist. I. 90. Cassiodor. Var. IV. 3. Salmas. ad Spart. Sever. p. 609. D. XLVIII. 21. L. I. C. de usur. r. iud.

52) Plin. Paneg. c. 36. Spartian. Hadr. 7. Tac. Ann. IV. 6. Dio. Cass. 709. 717. Alle Pandectenstellen aber, von denen die meisten erweislich interpolirt sind, können hier nicht beweisen.

53) Zonaras p. 577. *χρεωκοπιᾶν ἐκήρυξε (Αδριανὸς) τοῖς δρεῖ-
λουσι τῷ βασιλικῷ ταμεῖω καὶ τῷ δημοσίῳ τῶν Ρωμαίων.*

54) Z. 32. unserer Inschrift.

55) Z. 11. ebendas., L. 45. 514. de iure fisci.

gen (*credita fiscalia*), sey es gegen die kaiserlichen Beamten, oder *privati* 56). So wie sich nun dieses *patrimonium* oder *res familiaris Caesaris* in seiner Zusammensetzung von dem Vermögen eines *privatus* nicht unterscheidet, so wird es auch auf analoge Weise, wie das eines abwesenden Privatmannes, nämlich durch *Procuratores Caesaris* (*ἐπιτροποι τοῦ κυρίου*) 57) und *dispensatores* (*οἰκονόμοι*) 58), beide meistens aus seinen *libertis* genommen, verwaltet, von denen aber freilich die ersten seit Claudius ganz den Character öffentlicher Beamten angenommen haben 59), wie dieser *fiscus privatus* selbst sich allmählig den eines wahren Staatschazes beilegt.

§. 11. Aus der bisherigen Uebersicht der Verfassung und Verwaltung Aegyptens unter den frühern Kaisern ergibt sich, daß das eroberte Land von den Römern auf eine ganz ähnliche Weise behandelt worden ist, als vier Jahrhunderte später ihr eigenes Reich von den germanischen Eroberern; indem nur die höheren Elemente der vorgefundenen Verfassung und Verwaltung romanisirt wurden, während die niedern völlig unangetastet blieben. In der spätern Kaiserzeit sind aber auch in diesen niedern Regionen die allgemeinen römischen Einrichtungen allmählig durchgeführt worden. Die Geschichte dieser Veränderungen aber liegt nicht in unserm Plane; es können deshalb nur die Grundzüge derselben des Zusammenhanges wegen hier angedeutet werden. Vorbereitet

56) §. 15 — 26. unserer Inschr. Tac. Ann. IV. 6. 7. 15. XII. 60., Schwarz zu Plin. Paneg. c. 37. Spart. Hadr. 7. L. vet. de interrog.

57) §. 22. unserer Inschrift. D. I. 19. Dio. Cass. 708 (welcher indeß auf die *procuratores iure Praesidis* mit bezogen werden muß.) Strabo XVII. p. 840. und die in der vorigen Note angeführten Stellen. L. 35. §. 2. Ex quib. caus. maiores. Für Aegypten speciell kommt z. B. Vetradius Pollio und Flavius Titianus als *procurator* vor. Plin. H. N. XXXVI. 7. Dio Cass. LXXVII. p. 1306. Pocock. Inscr. ant. p. 19. n. 14.

58) §. 22. unserer Inschr. Strabo XVII. 797. Plin. Paneg. c. 37. L. 1. C. si adv. fiscum, L. 4. C. de fide instrum. fr. de iure fisci. §. 7. 21.

59) Tac. XII. 60. mit Unrecht von Lipsius auf *procuratores vice praesidis* eingeschränkt.

wurden sie schon durch Caracalla's allgemeine Verlethung der Civität, allgemein durchgeföhrt erst von Constantin. Der Präfect, jetzt oft Augustalis schlechthin genannt, ist zwar geblieben — fast der einzige Magistrat aus dem frühern Staatsrecht — aber mit gänzlich veränderter Gewalt. Die militärische nämlich ist ihm ganz entzogen, wogegen freilich die civile auf eine ganze Diöcese erweitert erscheint, (welche außer dem eigentlichen Aegypten auch beide Libyen umfaßt,) so daß der Präfect der zweiten Rangclasse des theodosischen Beamtenstaats angehört. Unmittelbar unter ihm stehen die Praesides der sechs neuen Provinzen der Diöcese, von denen vier auf das eigentliche Aegypten fallen 1). In den Städten dieser Provinzen findet sich der allgemeine Ordo der Provinzialstädte, welcher zuerst in Alexandria von Septimius Severus 2), in den übrigen aber durch die allgemeinen Vorschriften des Theodosischen Codex 3) eingeföhrt wurde.

Eine natürliche Folge dieser Veränderungen mußte die seyn, daß die alten *ἐπιστρατηγοὶ*, *στρατηγοὶ* und *τοπάρχαι* völlig verschwanden, weil kein Bedürfniß ihrer Beibehaltung mehr vorhanden war 4).

Wie die Verfassung überhaupt, so hat auch insbesondere die Steuerverfassung und Verwaltung, bis in die niedrigsten Regionen hinab, die allgemeine Gestalt in dieser Zeit ange-

1) Pancinol. in N. D. Op. p. 75—77. ed Lugd. 1608.

2) Spartian. Sever. c. 17. init. Dio Cass. 4. p. 648.

3) L. 34. 63. 80. 126. 190. 191. C. Theod. de decurion. (XII. 1).

4) Zwar scheint Epiphanius, Bischof zu Salamis in Cypren in der letzten Hälfte des 4ten Jahrh., die Namensentheilung als etwas Fortbestehendes zu setzen, aber daraus folgt noch keineswegs die Fortdauer der Nomarchen (s. S. 7. Note 1.). Einige andere Stellen könnte man auf die Toparchen beziehen wollen, aber sie lassen sich viel wahrscheinlicher von anderen Beamten erklären. Cf. Athanas. ad solit. vitam agentes: *Σεβαστιανὸς ἔγραψε τοῖς κατὰ τόπον πραιποσίτοις καὶ στρατιωτικαῖς ἐξουσίαις*. Eben dahin gehören die *παγάρχαι* und *πατόρχαι* in Justinian's Ed. XIII. praef. c. 12. Erstere sind wahrscheinlich defensores civitatum, letztere wurden bei dem Verpflegungswesen des Heeres gebraucht. Gothofr. ad L. 1. C. Th. de erog. milit. ann.

nommen, mit der einzigen Ausnahme, daß hier noch die Naturallieferung fortbauert, welche aber seit Constantin zum Unterhalt der neuen Hauptstadt verwendet wird.

Von diesen Einrichtungen haben endlich die allgemeinen noch einmal kurz vor dem Verlust Aegyptens an die Araber (635) eine durchgreifende Reform durch Justinians 13tes Edict erdulden müssen, welches die bisherige Diöcese in drei gleiche Theile auflegt, deren jedem ein von dem andern unabhängiger Beamter — einer davon ist der Praefectus Augustalis — vorgesetzt wird, welcher nach Justinian's fast überall befolgtem Plane die seit Constantin getrennte Civil- und Militairgewalt wieder in Einer Person vereinigen soll.

II. Restitution des Textes.

Unter den bei den Varianten gebrauchten Zahlen bedeutet:
 1. die Copie von Caillaud; 2. die von Hyde; 3. Letronne's Restitution im Journal des Savans; 4. dessen hieraus besonders abgedruckten Text; endlich 5. die Recension von Young.

1 [S. 1.] *Ἰούλιος Δημήτριος, στρατηγὸς Ὀάσεως Θηβαΐδος, τοῦ πεμφθέντος μοι διατάγματος ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος, Τιβερίου Ἰουλίου Ἀλεξάνδρου τὸ ἀντίγραφον ὑμῶν ὑπέταξα, ἵν' εἰδότες ἀπολαύητε τῶν ἐνεργειῶν. L. B. Λουκίου 3 Αἰβίου 1) Σεβαστοῦ Σουλπικίου | Γάλβα αὐτοκράτορος, φασοῖ Ἀ, Ἰουλίᾳ 2) Σεβαστῆ.*

[S. 2.] *Τιβέριος Ἰούλιος Ἀλέξανδρος λέγει Πᾶσαν πρόφροιαν ποιούμενος τοῦ διαμένειν τῷ προσήκοντι καταστήματι τὴν πόλιν ἀπολαύουσαν τῶν ἐνεργειῶν, ἃς ἔχει παρὰ τῶν Σεβαστῶν, καὶ τοῦ τὴν Αἴγυπτον ἐν εὐσταθείᾳ διαγουσαν 5 εὐθύμως ὑπηρετεῖν τῇ τε εὐθηνίᾳ καὶ τρισμεγίστῃ 1) | τῶν νῦν καιρῶν εὐδαιμονία, μὴ βαρυνομένην καιναῖς καὶ ἀδίκαις εἰς-*

[S. 1.] 1) 1. 2. 3. 4. τοῦ Θεοῦ ἀεβίου 5. 2) 1. 2. 3. 4. ἔτους B. 5. [S. 2.] 1) 1. 2. 3. 4. τῇ μεγίστῃ 5.

πράξεις, σχεδὸν δὲ ἕξ οὗ τῆς πόλεως ἐπέβην, καταβωόμενος
 ὑπὸ τῶν ἐντυγγανόντων καὶ κατ' ὀλίγους 2) καὶ κατὰ πλή-
 θη, τῶν τε ἐνθάδε εὐσχημονεστάτων καὶ τῶν γεωργοῦντων τὴν
 χάραν μεμφομένων τὰς ἔγγιστα γενομένης ἐπηρείας, οὐ διέ-
 γλιπον μὲν κατὰ τὴν ἑμαντοῦ δύναμιν τὰ ἐπείγοντα ἐπανορ-
 θούμενος· ἵνα δὲ εὐθυμότεροι πάντα ἐπίλξητε παρὰ τοῦ ἐπι-
 λάμπαντος ἡμῖν ἐπὶ σωτηρίᾳ τοῦ παντός ἀνθρώπων γένους
 εὐεργέτου Σεβαστοῦ αὐτοκράτορος Γάλβᾶ, τὰ τε πρὸς σωτη-
 ρίαν καὶ τὰ πρὸς ἀπόλαυσιν, καὶ γνώσκετε, ὅτι ἐφρόντισα
 τῶν πρὸς τὴν ὑμετέραν βοήθειαν ἠκόντων 3), προέγραψα ἀναγ-
 ρχαίως περὶ ἐκάστον τῶν ἐπιζητουμένων, ὅσα ἔξεστί μοι κρί-
 νειν καὶ ποιεῖν τὰ δὲ μείζονα καὶ δεόμενα τῆς τοῦ αὐτοκρά-
 τορος δυνάμεως καὶ μεγαλειότητος αὐτῶ δηλώσω μετὰ ἀύσης
 ἰοῦληθείας, τῶν θεῶν ταμιευσαμένων 4) εἰς τοῦτον τὸν ἱερώ-
 τατον καιρὸν τὴν τῆς οἰκουμένης ἀσφάλειαν.

[§. 3.] Ἔγνων γὰρ πρὸ παντός εὐλογωτάτην οὖσαν τὴν
 ἐπενεξιν ὑμῶν ὑπὲρ τοῦ μὴ ἄκοντας ἀνθρώπους εἰς τελωνείας
 11 ἢ ἄλλας μισθώσεις οὐσιακὰς παρὰ τὸ κοινὸν [ἐ]θνος 1) τῶν
 ἐπαρχιῶν πρὸς βίαν ἄγεσθαι, καὶ ὅτι οὐκ ὀλ[ίγως] ἔβλαψε
 12 τὰ πράγματα τὸ πολλοὺς ἀπείρους ὄντας τῆς τοιαύτης πρα-
 γματείας, ἀχθῆναι μετ' ἀνάγκης, ἐπιβληθέντων αὐτοῖς τῶν τε-
 λῶν. διόπερ καὶ αὐτὸς οὔτε ἡγαγόν τινα ἐς τελωνείαν ἢ μί-
 13 ὄσθωσιν, οὔτε ἄζω, εἰδὼς τοῦτο συμφέρειν καὶ ταῖς κυριακαῖς
 ψήφοις, τὸ μετὰ προθυμίας ἐκόντας πραγματεῦσθαι τοὺς
 14 δυνατούς· πέπεισμαι δὲ, ὅτι οὐδ' εἰς τὸ μέλλον ἄκοντάς τις
 15 ἄξει τελώνας ἢ μισθωτάς, ἀλλὰ διαμισθώσει τοῖς βουλομέ-
 νοις ἐκουσίως προέρχεσθαι μᾶλλον τὴν τῶν προτέρων ἐπιάρ-
 χων, αἰώνιον συνήθειαν φυλάσσω, ἢ τὴν πρόσκαιρὸν τινος
 16 ἀδικίαν μιμησάμενος.

[§. 4.] Ἐπειδὴ ἔνιοι προφάσει τῶν δημοσίων καὶ ἀλλο-
 τρια δάνεια παραχωρούμενοι, εἰς τε τὸ πρακτόρειόν τινος
 16 παρέδωσαν καὶ εἰς ἄλλας φυλακὰς, ὡς καὶ δι' αὐτὸ τοῦτο

2) 1. 2. 3. 4. οἴζου 5. 3) 1. 2. 3. 4. ἀνηκόντων 5. 4) 1. 2.
 3. 4. δανεισαμένων 5. [§. 3.] 1) 5. ἦθος. 3. 4.

ἔγγων ἀναιρεθείσας, ἵνα αἱ πράξεις τῶν δανείων ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ὧσι καὶ μὴ ἐκ τῶν σωματίων, ἐπόμενος τῇ τοῦ Θεοῦ 17 Σεβαστοῦ βουλήσει, κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ' ἄλλων δάνεια, ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνισεν 1), μηδ' ὅλως κατακλείεσθαι τινας ἐλευθέρους εἰς ἰδρυλακὴν ἡντινοῦν, εἰ μὴ κακοῦργον, μηδ' εἰς τὸ πρακτικῶ-
ρειον, ἔξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον.

[§. 5.] Ἴνα δὲ μηδαμόθεν βαρύνῃ τὰς πρὸς ἀλλήλους συναλλαγὰς τὸ τῶν δημοσίων ὄνομα, μηδὲ συνέχῃσι 1) τὴν ἰγκοινην πίστιν| οἱ τῇ πρωτοπραξίᾳ πρὸς ἃ μὴ δεῖ καταχρώ-
μενοι, καὶ περὶ ταύτης ἀναγκαιῶς προέγραψα. ἐδηλώθη γάρ μοι πολλάκις, ὅτι ἤδη τινὲς καὶ ὑποθήκας ἐπέειρασαν ἀφελ-
20σθαι νομίμως| γεγυμνάσας, καὶ ἀποδεδομένα δάνεια παρὰ τῶν ἀπολαβόντων ἀναπράσσειν πρὸς βίαν, καὶ ἀγορασμοὺς ἀνα-
δάστους 2) ποιεῖν, ἀποσπῶντες τὰ κτήματα τῶν ὀνησαμένων, 21^{ως} | συμβεβληκότων τισὶν ἀναβολικὰ εἰληφόσι ἐκ τοῦ φύσκον, ἢ στρατηγῶς, ἢ πραγματικοῖς, ἢ ἄλλοις τῶν προσωφειλη-
κότων τῷ δημοσίῳ λόγῳ. κελεύω οὖν, ὅστις ἂν 3) ἐνθάδε| 22^{ἐπίτροπος} τοῦ κυρίου ἢ οἰκονόμος ὑποπτόν τινα ἔχη τῶν ἐν τοῖς δημοσίοις πράγμασι ὄντων, κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα 23^{ἢ προγράφειν}, ἔν[α μὴδ] εἰς 4) τῷ τοιοῦτῳ συμβάλλῃ,| ἢ 5) μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίαις πρὸς ὀφείλημα 6). Ἐὰν δέ τις, μῆτε ὀνόματος 24^{κατεσχημένου}, μῆτε τῶν 7) ὑπαρχόντων κρα|τουμένων, δανίσῃ νομίμως λαβὼν ὑποθήκην, ἢ φθάσῃ ἃ ἐδάνισεν κομίσα-
σθαι, ἢ καὶ ὀνήσῃται τι, μὴ κατεχομένου τοῦ ὀνόματος, μηδὲ 25^{τοῦ ὑπαρχόντος}, οὐδὲν πρᾶγμα ἔξει| τὰς μὲν γὰρ προίκας, ἀλλοτριίας οὐσας 8) καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν, καὶ ὁ Θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἔπαρχοι ἐκ τοῦ φύσκον ταῖς γυναι-
26^{ξιν} ἀποδίδουσαι, ὧν βεβαίαν δεῖ| τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν.

[§, 6.] Ἐνετεύχθη δὲ καὶ περὶ τῶν ἀτελειῶν καὶ κου-

[§. 5.] 1) 1. 2. 3. 4. 5. συγχέωσι Dobree Class. Journ.. Tom. XXX. p. 140. 2) 1. 3. 4. ἀναλάστους 2. 5. 3) 1. 2. 4. 5. ἔαν 3. 4) 3. 4. 5) 1. 2. 3. 4. ἢ β' μέρος 5. 6) προσοφείλημα 3. 4. 5. 7) 1. 2. 5. μῆτε ὑπαρχόντων 3. 4. 8) 1. 2. 3. 4. ἀλλοτριαζούσας 5.

φοτελειῶν, ἐν αἷς ἔστι καὶ τὰ προσοδικὰ ¹⁾ ἀξιούντων αὐτὰς
 27φυλαχθῆναι, ὡς ὁ θεὸς Κλαύδιος | ἔγραψεν Ποστόμῳ ἀπο-
 λύων, καὶ λεγόντων ὕστερον κατακεκρίσθαι τὰ ὑπὸ ἰδιωτῶν
 πρᾶχθέντα ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ μετὰ τὸ ²⁾ Φλάκκον κατακρῖναι
 28καὶ πρὸ τοῦ τὸν θεὸν | Κλαύδιον ἀπολύσαι. Ἐπεὶ οὖν καὶ
 Βάμβιλλος καὶ Οὐρηστίνος ταῦτα ἀπέλυσαν, ἀμφοτέρων τῶν
 ἐπαρχῶν ἐπικρίματα φυλάσσω ³⁾, καὶ ἐκείνων κατηκολουθηκό-
 29γων | τοῦ θεοῦ Κλαυδίου χάριτι, ὥστε ἀπολελῦσθαι τὰ μηδέπω
 ἔξ αὐτῶν εἰσπραχθέντα, δηλονότι εἰς τὸ λοιπὸν τηρουμένης
 αὐτοῖς τῆς ⁴⁾ ἀτελείας καὶ κουφοτελείας.

30 [§. 7.] Ἵπὲρ δὲ τῶν ἐκ τοῦ Καίσαρος λόγου πρᾶθέν-
 των ¹⁾ ἐν τῷ μέσῳ χρόνῳ, περὶ ὧν ἐκφόρια κατεκρίθη, ὡς
 31 Οὐρηστίνος ἐκέλευσεν τὰ καθήκοντα τελεῖσθαι, καὶ αὐτὸς ἴστη-
 μι, ἀπολελυκὸς τὰ μηδέπω εἰσπραχθέντα, καὶ πρὸς τὸ μέλ-
 λον μένειν αὐτὰ ἐπὶ τοῖς καθήκουσι ἄδικον γὰρ ἔστι τοὺς ὠνη-
 32σαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους
 γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν.

33 [§. 8.] Ἀκόλουθον δὲ ἔστι ¹⁾ ταῖς τῶν Σεβαστῶν | χά-
 ρισι καὶ τὸ τοὺς ἐγγενεῖς Ἀλεξανδρεῖς καὶ ἐν τῇ [π]όλει φι-
 λεργίᾳ ²⁾ κατοικοῦντας εἰ[ς] μηδε[μ]ίαν [ἀ]πρεπῆ ³⁾ λει[του]ρ[ο]-
 34γίαν ἄγεσθαι. Τοῦτο γὰρ ⁴⁾ [] πολλὰκις ⁵⁾ μὲν ἐπεζητήσατε,
 καὶ αὐτὸς ⁶⁾ δὲ φυλάσσω, ὥστε μηδένα τῶν ἐγγενῶν Ἀλεξαν-
 35δρέων εἰς λειτουργίας χωρικὰς ἄγεσθαι. Μελήσει δὲ μοι καὶ
 τὰς στρατηγίας μετὰ διαλογισμὸν πρὸς τριετίαν ἐγχειρίζειν
 τοῖς κατασταθησομένοις.

[§. 9.] Καθόλου δὲ κελεύω ¹⁾, ὅσα εἶς ²⁾ ἐπαρχος ἐπ'
 36αὐτὸν ἄχθέντα ἔφθασεν κρίνας ἀπολύσαι, μηκέτι εἰς διαλο-
 γισμὸν ἄγεσθαι. ἐὰν δὲ καὶ δύο ἐπαρχοὶ τὸ αὐτὸ πεφρονη-

[§. 6.] 1) 1. 3. 4. προσδικά. 2. 5. 2) 1. 2. 3. 4. μεθ' ὁ. 5.
 3) 4. 5. φυλάσσω 1. 2. 3. 4) 1. τηρουμένης ἀτελείας 2. 5. αὐ-
 τοῖς ἀτελείας. 3. 4. [§. 7.] 1) πρᾶχθέντων 1. 2. 3. 4. 5.

[§. 8.] 1. 3. 4. EE. TINTII. 2. ἐτι τῇ 5. 2) OAAA (?). ΦΙΑΕΡ (?).
 ΓΙΑΜ (?). OAAI. ΦΙΑΕΡΓΙΑΙ 2. διὰ φιλεργίας 3. 4. αὐα φιλεργίης 5.
 3) ἄλλην 3. 4. 4) ἢ τὰς καθηκούσας ἄγεσθαι 3. 4. 5) Πολλάκις
 3. 4. 5. 6) 1. 2. 4. 5. καὶ αὐτὸς 3. [§. 9.] 1) 1. 3. 4. ΔΕΤΩΙ
 2. λέγω 5. 2) ὁσάκις 1. 2. 3. 4. 5.

κότες ὧσι, καὶ κολαστέος ἔστιν ὁ ἐκλογιστῆς ὁ τὰ αὐτὰ εἰς
37 διαλογισμὸν | ἄγων [κα]ὶ μηδὲν ἄλλο ποιῶν πλὴν ἀργυρισμοῦ
πρόφασιν καταλείπων ἑαυτῷ καὶ τοῖς ἄλλοις πραγματικοῖς.
πολλοὶ οὖν ἠξίωσαν ἐκστῆναι³⁾ μᾶλλον τῶν ἰδίων κτημάτων,
38 ὧς | πλεὸν τῆς τιμῆς αὐτῶν ἀνηλωκότες, διὰ τὸ καθ' ἕκαστον
διαλογισμὸν τὰ αὐτὰ πράγματα εἰς κρίσιν ἄγεσθαι.

[§. 10.] Τὸ δ' αὐτὸ καὶ περὶ τῶν ἐν ἰδίῳ λόγῳ πρα-
39 γμάτων ἀγομένων ἴσθημι, ὥσπερ εἴ τι κριθὲν ἀπελύθη ἢ ἀπο-
λυθήσεται ὑπὸ τοῦ πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ τεταγμένου, μηκέτι ἔξ-
εἶναι τοῦτο¹⁾ εἰσαγγέλλειν κατηγορῶν μηδὲ εἰς κρίσιν ἄγεσθαι,
40 ἢ ὁ τοῦτο ποιήσας ἀπαραιτήτως ζημιωθήσεται. Οὐδὲν γὰρ
ἔσται πέρας τῶν συκοφαντημάτων, ἐὰν τὰ ἀπολελυμένα ἄγη-
ται, ἕως τις αὐτὰ κατακρίνη. Ἦδη δὲ τῆς πόλεως σχεδὸν
41 ἀδοικίτον γενομένης διὰ τὸ | πληθὺς τῶν συκοφαντῶν καὶ πά-
σης οἰκίας συνταρασσομένης, ἀναγκαίως κελεύω, ἐὰν μὲν τις
τῶν ἐν ἰδίῳ λόγῳ κατηγορῶν ὡς ἑτέρῳ συνηγορῶν εἰσάγη ὑπό-
42 θρῆσιν, παρίστασθαι ὑπ' | αὐτοῦ τὸν προσαγγέλλαντα, ἵνα μη-
δὲ ἐκεῖνος ἀκίνδυνος ᾖ· ἐὰν δὲ ἰδίῳ ὀνόματι κατενεγκῶν τρεῖς
ὑποθέσεις μὴ ἀποδείξῃ, μηκέτι ἔξεῖναι αὐτῷ κατηγορεῖν, ἀλλὰ
43 τὸ ἥμισυ αὐτοῦ | τῆς οὐσίας ἀναλαμβάνεσθαι· ἀδικώτατον
γὰρ ἔστι πολλοῖς ἐπάγοντα κινδύνους ὑπὲρ οὐσιῶν καὶ τῆς
ἐπιτιμίας²⁾ αὐτὸν διαπαντὸς ἀνέυθυνον εἶναι. Καὶ καθόλου
44 [δια]κελευσόμαι³⁾ τὸν γνώμονα τοῦ ἰδίου λόγου,⁴⁾ καὶ τὰ⁵⁾
καινοποιηθέντα⁶⁾ παρὰ τὰς τῶν Σεβαστῶν χαρίτας ἐπανορθω-
σάμενος⁷⁾ προγράψω [ἐμμένειν οἷς καὶ αὐτὸς καὶ πρότερον
45 τοῖς⁸⁾ ἔξι]ελεγχθέντας⁹⁾ συκοφάντας ὡς ἔδει ἐτιμωρησάμην.

[§. 11.] Οὐκ ἄγνω¹⁾ δ', ὅτι²⁾ πολλὴν πρόνοιαν ποιεῖ-

3) 1. 2. 3. 4. ἐκστῆσαι 5. [§. 10.] 1) τοῦτο 1. 2. 3. 4. 5. 2) 1.
2. 3. 4. ἀτιμίας 5. 3) 3. 4. δὲ κελεύω καὶ 5. 4) 1. 3. 4. ΑΙΟΥ-
ΛΘΕΟΤ 2. Δειβίου Θεοῦ 5. 5) ΑΙΤΑ 1. ΑΙΤΑ 2. πάντα
τὰ 3. 4. λόγου καινὰ ποιηθέντα 5. 6) 1. 2. 3. 4. καινὰ ποιηθέντα
5. 7) ΕΝΟ . . ΩΣΑΠΕ (?) ΝΟΥ ΠΡΟΙΡ (?) Α (?) Ψ (?) ΩΙ 1. Ε . .
ΝΟ . . ΩΣΑΠΙΣΙ . ΟΗΓΟΙ . . Ω 2. ἐπανορθῶσαι [περὶ ὧν] προ-
γράψω 3. 4. 8) [ἀναγκαίως. Ἦδη δὲ καὶ αὐτὸς τοῦ] 3. 4.
9) Βούτθ. ΕΛΕΓΧΘΕΝΤΑΣ 1. 2. λεχθέντας 3. 4. δειχθέντας 5.
[§. 11.] 1) 1. 2. 5. ἀγνωῶν 3. 4. 2) 1. 2. 4. 5. δὲ ὅτι 3.

σιν, οὔτε — — — 19) μένειν γὰρ ὀφείλει τὸ 20) ἐξ αἰῶνος
αὐτῆς δικ[αίωμα]. 21) Τὸ δ' αὐτὸ ἴστημι [πε] ρι 22) τῶν —
62 — — | — 23) προσγεννημάτων ὥστε [μη]δὲν 24) ἐπ' αὐτῶν
καινίζεσθαι.

[§. 13.] Περὶ δὲ τῶν ἀρχαιοτέ[ρων] — —]σεων 1) ἐγ-
63κει[μένω]ν ὑμῖν 2) αἴς — — | — — — πολλάνικς 3), ὧ[στε
οὔ] 4) πλέον περιε[πο]ίησαν 5) πλὴν ἀργυρισμοῦ τῶν πραγ[μα-
τικῶ]ν 6) καὶ τῆς τῶ[ν γεωρ]γῶν 7) ἐπ[ηρείας] 8) — — Καί-|
64σα]ρι [Σεβα]στῶ ἀ[ντ]οκράτορι γράψ[ω μετὰ] 9) τῶν ἄλλων
ὅσα αὐτῷ 10) δηλῶ τῷ 11) μόνῳ δυναμ[ένῳ] τὰ τοιαῦτα
65δολοχερ[ῶς] 12) ἐκόπτε[ιν]. Ἐπ' ἐκείνῳ γὰρ ἔστι τῶν | ἐν Αἰγύ-
πτῳ 13) πάντων [μόν]ῳ 14) σωτηρίας καὶ ἐ[ν]εργεσία καὶ διη-
νεκῆς πρόνοια.

66 [Ἐτο]υς 15) πρώτο[υ Λουκ]ίου Σεβίου 16) [Σουλπικίου
Γά]λβα Καίσαρος Σεβαστοῦ αὐτοκράτορος. [ἐ]πιφ[ι]λ[ι] IB. 17).

19) C... IHCEΤΑΙ 1. T... HCETI 2. εἰσηγήσεται 3. ἐπιχωρήσε-
ται 4. τολμήσουσιν ἔτι 5. 20) ΟΦΙΛΕΙΤ. ΕΞ 1. ΟΦ. I. Ε...
ΕΞ 2. ὀφείλετε ἐξ. 3. ὀφείλετε τοῖς ἐξ. 4. ὀφείλει ἐξ αἰῶνος 5.
21) ΔΙΚ (?) Ξ (?) Ο (?) 1. ΔΙΧ... ΤΟ 2. δικαίωμασι 3. 4.
δικαίον 5. 22) ΙΣΤΗΜΡ... ΙΡΙ (?) 1. ΙΣΤΗΜΡ... ΙΙΙ (?) 2.
ἴστημι καὶ περὶ 3. 4. 5. 23) ΤΟ — — | — ΩΝ 1. 2. 5. τοιοῦτων
ἄλλων 3. τὸ καθόλου καινῶν καὶ ἀδίκων 4. 24) ΩΣΤΕ. ΔΕΝ 2.
ΟΣΤΕ... ΔΕΝ 1. οὐδὲν 3. 4. [§. 13.] ΑΡΧΑΙΟΤΕ... C
(?) Ο (?) ΕΣΕΩΝ 1. ΑΡΧΑΙΟΤΕ... ΕΣΕΩΝ 2. ἀρχαιοτε-
λείων ἑτέων 3. 4. ἀρχαιοτέρων ἀναμετρούσεων 5. 2) ΤΜΩΝ 1.
ΤΜΩΝ. 2. ὑμῶν 3. 4. νημοναῖς 5. 3) ΑΙΧΗ — — | — C (?) Ο (?)
ΝΗΑ (?) ΑΤ (?) ΣΑΙ 1. ΑΙΧΗ — — | — Ε. ΝΗΟ. ΣΑΙ 2. αἴς τῆν τῶν
τελῶν ἀπαιτήσιν ἐμέτρησαν οἱ ἐγλογισταὶ 3. 4. η — εν η ὅσα 5.
4) 3. 4. 5) 3. 4. ΠΕΡΙC... ΙΗCΑΝ 1. Π. ΡΙΒΙΗCΑΝ 2. περι-
εῖησαν 5. 6) 3. 4. ἀγομένων 5. 7) 3. 4. ΤΩ (?) ΠΩ (?)
Ν 1. ΤΩ ΙΟΝ 2. 5. 8) ΕΠΗ (?) Η (?) — 1. ΕΠΗΑ 2. 5. ἐπι-
τρέφεις τε καὶ ἐνοχλήσεις 3. ἐπιτρέφεις 4. 9) ΓΓΑΥ... ΙΕΤΑ
1. ΓΡΑΦ... ΗΤΑ 2. γράψω καὶ τὰ μέγιστα 3. 4. γράφω... ἡ τὰ 5.
10) ΑΛΛΩ... ΕΑΑΤΤΩ 1. ΑΛΩ ΕΑΤΤΩ 2. τῶν ἄλλων αὐτῷ 3. 4. ἐάν
αὐτῷ 5. 11) 5. ΔΗΛΩΤΩ 1. ΔΗΛΩΤΩ 2. δηλώσω 3. 4. 12) ΟΑ
... ΩC 1. ΟΑ... ΩC 2. ὀλιγῶς 3. 4. 13) Βδδβ. — — ΑCΤΠΩ
(?) 1. — — ΑΙΤΗC 2. Ἴδῃ γὰρ ὑμῖν ἀπεδείχθη περὶ τῆν 3. 4.
14) ΠΑΝ (?) ΤΩΝΙ. ΙΩΙ 1. ΝΑ. ΤΩΝΙΗΤΩΝ 2. πάντων ὑμῶν 3. 4.
αἰτήσ[αι] τῶν αὐτῶν 5. πάντων καὶ σωτηρία Βδδβ. 15) ΠΡΟΝΟΙΑ
... ΙC 1. ΠΡΟΝΟΙΑ... TC 2. 16) 1. 3. 4. ΔΕΙΒΙΟΥ 2.
Ἀειβίου 5. 17) ... C (?) ΙΦ ΙΒ 1. . . . ΠΙΦ. ΙΒ | 2.

III. Erläuterungen.

I. Publicationsproclama des Strategos.

§. 1. Der Präfect besorgt die Bekanntmachung seiner Verfügungen in den einzelnen Orten nicht unmittelbar, sondern sendet sie von Alexandria aus an die Strategen der verschiedenen Nomen, welche dann wieder ihre Toparchen mit deren unmittelbarer Publication beauftragen. Diese geschieht auch nach ägyptischer Sitte durch Einhauen der Edicte an den Eingängen der Tempel der Metropolis und einzelnen Ortschaften des Nomos. Dem Publicandum selbst schiebt dann aber jedesmal der Strategos noch eine kurze Anzeige voraus, welche Gegenstand und Datum der Promulgation bezeichnet und die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt. Eine solche enthält unser §. 1.; eine andere fast gleichlautende von einem Vorgänger unsers Strategos herrührende steht vor dem Edict des Cn. Virgilius Capito und ist nur dadurch von der unsrigen verschieden, daß sie auch den das Edict begleitenden Brief des Präfecten an den Strategos bekannt macht, welcher neben unserm Edict entweder nicht erlassen war, oder dessen Bekanntmachung man für überflüssig hielt. Sie lautet nach Letronne's Restitution so:

Ποσιδώνιος στρατηγός [᾽Οάσεως Θεβαΐδος], τῆς πεμφθείσης μοι ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος ἐπιτολῆς, σὺν τῷ ὑποτεταγμένῳ πραστά[γματι ταῦτα] τὰ ἀντίγραφα ἡμεῖν ὑποτετάχα, ἵν' εἰδότες μηδὲν παράλογόν τε καὶ μηδὲν ὑπεραντίον τοῖς προσήκουσι πάθῃτε. Λ. ἐνάτου Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος [Σεβαστοῦ αὐτοκράτορος, μεχρὶ Ζ'.

Julius Demetrius ist seinem Namen nach ohne Zweifel ein Grieche, also ein Provinziale. Das römische nomen als Pränomen darf uns dabey nicht irre machen. Der Gebrauch desselben vor griechischen und ägyptischen Na-

men ist etwas sehr Gewöhnliches. Letronne Recherches p. 247. 248. Nur römische praenomina und cognomina zu führen, wurde den Peregrinen von Claudius unter sagt. Suet. Claud. c. 25.

Auffallend scheint es, daß er das Edict von Alexandria direct zugesandt erhält, da man doch erwarten sollte, der Präfect werde mit dem στρατηγὸς Ὀάσεως Ἠβαΐδος nur durch den ἐπιστρατηγὸς Ἠβαΐδος verkehren. Die Lösung dieser Schwierigkeit liegt in der Nachricht des Ptolemäus 1), daß beide Dase zu Heptanomis gerechnet wurden und daher vom ἐπιστρατηγὸς Ἠβαΐδος sicher eximirt waren, wie dieses schon oben bemerkt ist. Der Zusatz Ἠβαΐδος soll daher gewiß nicht die politische Verbindung 2), sondern nur die geographische Lage unter gleicher Breite mit Thebais und nur 7 Tagereisen von Theben selbst und Abydos entfernt 3) andeuten und somit nur die südliche Dase von der nördlichen kleinern unterscheiden.

Der Präfect Liberius Julius Alexander ist kein unbedeutender Mann in der Geschichte seiner Zeit. Er war jüdischer Herkunft, ein Sohn des reichen Alexander, Ethnarchen oder Abarchen von Alexandria und Neffe des Philo, verließ aber die väterliche Religion, weil sie seinen Entwürfen hinderlich war 4), wurde hierauf erst römischer

1) Ptolem. IV. 5. Οἷς (ἐπὶ) νομοῖς προσγράφονται οἱ δύο Ὀασῖται.

2) Erst in der spätern Zeit der römischen Herrschaft existirt eine militärische Verbindung zwischen der großen Dase und Thebais. Panciroli. zur Notit. Dignit. p. 90. ed. Lugd. 1608.

3) Herod. III. 26. Strabo XVII. 873.

4) Joseph. Ant. Jud. XX. 5. Ἦλθε δὲ Φάδω Τιβέριος Ἀλέξανδρος διαδοχος, παῖς τοῦ ἀλαβαραγγήσαντος ἐν Ἀλεξανδρείᾳ τε (cf. Jos. I. I. XVIII. 16.) καὶ πλουτῶ πρωτεύσαντος τῶν ἐκεῖ καθ' αὐτόν. δὲ δὴνευχε καὶ τῇ πρὸς τὸν Θεὸν εὐσεβείᾳ τοῦ παιδὸς Ἀλεξάνδρου τοῖς γὰρ πατέροις οὐκ ἐνέμενον οὗτος ἔθεσιν. cf. Jos. I. I. XVIII.

10. Seinen ehemaligen Glaubensgenossen ist er gar nicht sehr hold. In einem Aufstande in Alexandria während der ersten Zeit seiner Präfectur läßt er 50.000 derselben schonungslos niedermachen. Joseph. A. J. II. 18. Auch seine Anhänglichkeit an Vespasian und Titus beweist seine Antipathie.

Ritter, dann an Cuspius Phadus Stelle Landpfleger von Judäa und bald, — da er aller Kaiser Gunst zu gewinnen wußte — erhob ihn Nero zum Praefecten von Aegypten 5). Seine Energie, seine Gewandtheit und die Schlaueheit, mit welcher er die Zeitumstände begriff und benutzte 6) — erhielt ihn unter den schnell wechselnden Herrschaften auf seinem Posten 7) bis ihn die Flavier, denen er den Kaiserthron hatte verschaffen helfen 8), in ihre Nähe riefen, ihn mit Ehrenstellen 9) und Statuen 10) zu belohnen.

Endlich hat die Art, wie der Kaiser hier genannt wird noch etwas Eigenthümliches.

Sueton erzählt, Servius Sulpicius Galba habe seit der Adoption von seiner Stiefmutter Livia Ocellina deren nomen und cognomen dem seinigen hinzugefügt, sein praenomen Servius aber gegen Lucius vertauscht: letzteres jedoch nur, bis er Kaiser geworden, beibehalten (seit dieser Zeit hätte er sich dagegen wieder des alten in der gens Sulpicia

5) Wahrscheinlich 820 V. C., 67. p. C. in welchem Jahre Cäcina Rufus verbannt wurde. Dio. LXIII. p. 1039.

6) Seine Unterhandlungen mit Tiridates im J. 817 V. C., p. C. 64. (Facit. Ann. XV. 25. 28.) und das gegenwärtige Edict geben Zeugniß davon.

7) Unter Galba selbst, kurz nach der Abfassung unsers Edicts erwähnt ihn Tacitus in der Uebersicht der Provinzen im Anfang der Historien (I. 11). »Regebat tum (Aegyptum) Tiberius Alexander eiusdem nationis.«

8) Tac. Hist. II. 79. »Initium ferendi ad Vespasianum imperii Alexandriae coeptum, festinante Tiberio Alexandro, qui Cal. Jul. sacramento eius legiones adegit.« II. 74. »Praefectus Aegypti Alexander consilia sociaverat.« Suet. Vesp. c. 6. Jos. B. J. IV. 10. 6.

9) Jos. B. J. IV. 10. 6. V. 1. In Aegypten wurde Lupus sein Nachfolger.

10) Leider konnten sie das Gedächtniß seiner Ahnen nicht vertilgen. Trotz seines Uebertrittes und seiner Ehrenstellen sah das Volk noch immer nichts Anders, als den Alabarchen in ihm. *Juvenal. Sat. I. 129—131.* »Atque triumphales, inter quos ausus habere Nescio quis titulos Aegyptius, atque Alabarches Cuius ad effigiem non tantum meiore fas est.« Schon Alciat erkannte den Tiberius Alexander und Cuiacius Lesart Alabarches statt Arobarches ist dann gewiß die richtige. Alciat. Praetermiss. 2. Cuiac. Obs. VIII. 37.

11) Ruperti ad Enchirid. p. 57.

nur der Unterscheidung wegen bisweilen veränderten ¹¹⁾ Familienpränomens Servius bedient) ¹²⁾.

Von dieser Nachricht weicht die Bezeichnungsart in unserer Inschrift (Z. 3. und 66.) theils darin ab, daß auch noch während seiner Regierung das praenomen Lucius gebraucht wird, theils aber darin, daß das cognomen Ocella gar nicht vorkommt. Die erste Abweichung läßt sich mit Sueton's Angaben vollkommen vereinigen, sobald man erwägt, daß diese Bezeichnung aus dem Anfang von Galba's Regierung und nicht von ihm selbst herrührt. Auch die zweite widerspricht jener Nachricht nicht, vielmehr enthält sie nur eine Abkürzung des ohnehin schon langen Namens, wie sie auch sonst und in noch viel höherem Grade vorkommt ¹³⁾. Das doppelte nomen dagegen paßt nicht nur vollkommen zu Sueton's Darstellung, sondern auch zu einer Adoption durch eine Frau, welche, da sie keine neue Gentilitäts- und Agnationsverbindung anknüpft, auch die alte und die Folgen derselben, das nomen und cognomen des Sohnes, nicht, wie eine wahre altcivilrechtliche Adoption zerstören, sondern höchstens eine *assumptio nominis et cognominis* bewirken kann, aus welcher dann aber eben so wenig Ansprüche gegen die gens und familia der Mutter hergeleitet werden sollen, als bei einer wahren Adoption der als agnomen beibehaltene Namen der frühern gens Ansprüche gegen diese zu erhalten bestimmt ist.

II. Edict selbst.

Einleitung.

§. 2. Zuwörderst wird in einem Vorwort die Veranlassung und der Zweck der nachfolgenden Verfügung dargelegt.

12) Sueton. Galba c. 4. »Adoptatus a noverca sua Livia nomen et Ocellae cognomen assumpsit, mutato praenomine. Nam Lucium mox pro Servio usque ad tempus imperii usurpavit.

13) Muratori Thes. I. p. 303. Hier heißt er in einer tessera gladiatoria bloß Lucius Sulpicius schlechthin.

Sein ganzes Bemühen, sagt Liberius Julius Alexander, sey dahin gerichtet, Alexandria im Besiz seiner Privilegien und dadurch in seiner gehörigen Verfassung zu erhalten: Aegypten aber, welches positiver Begünstigungen entbehrt, wenigstens gegen neue und ungerechte Auflagen in Schutz zu nehmen, so daß es wohlgemuthet und mit Leichtigkeit der Annona und somit dem Wohl Roms unter dieser glücklichen Regierung dienen könne ¹⁾.

Nun aber sey er fast seit dem Augenblick des Antritts seines Amtes ²⁾ von Alexandrinern und Aegyptern mit Klagen über neuerdings geschene Ungerechtigkeiten bestürmt worden.

Diesen habe er zwar schon möglichst mit der That abgeholfen ³⁾; um aber allen die Gewißheit der gänzlichen Abstellung zu geben, habe er seinerseits über sämtliche Klagepunkte, über welche sich seine Macht erstreckte, in nachfolgendem Edict ernstlich verfügt; in den wichtigern, seiner Entscheidung entzogenen Sachen ⁴⁾, verspreche er dagegen dem neuen Kaiser treulich zu berichten, dessen heilbringender Regierung von den Göttern die Beglückung der Welt aufbehalten sey ⁵⁾.

1) Τρισεμειστή των νυν καιρών εὐδαιμονία, wie §. 10. τοῦτον τὸν ἐρωτάτων καιρὸν sind gewöhnliche Lobpreisungen der gegenwärtigen Regierung: so §. B. »felicissimo saeculo Dominorum nostrorum invictorum Severi et Antonini.« Inschr. zwischen Syene und Philä. Letronne. p. 361.

2) Ἐξ οὗ τῆς πόλεως ἐπέβην — mit Beziehung auf die Eigenthümlichkeit in der Succession der ägyptischen Präfecten. cf. L. un. de off. Praef. Aug. »Praefectus Aegypti non prius deponit — imperium — quam Alexandriam ingressus sit successor eius, licet in provinciam venerit. (cf. L. 10pr. de off. Procons. L. 17. de off. Praesidis).

3) Vgl. §. 12.

4) Vgl. §. 64. 65.

5) Τοῦ ἐπιλάμψαντος ἡμῖν ἐπὶ σωτηρίᾳ τοῦ παντός ἀνθρώπων γένους εὐεργέτου κ. τ. λ. Ähnliche Ausdrücke finden sich in und außer Aegypten von Königen und Kaisern oft genug gebraucht. §. B. von Euergetes II. in der Inschrift von Rosette; von Caligula bei Philo in Flacc. p. 755. σωτήρ καὶ εὐεργέτης σεβαστός. und b. Pocock. Inscr. ant. p. 18. n. 2. θεὸν ἐπιφανῆ καὶ κοινὸν τοῦ ἀνθρώπου βίου σωτήρα; von Nero: ὁ ἀγαθὸς Αἰμίμων τῆς

I. Verbot des Zwangs zu Staatspachtungen.

§. 3. Nach dieser Einleitung werden nun die sämtlichen Beschwerden einzeln durchgegangen: im Ganzen, wie es scheint, in der Ordnung, daß zuerst von den allgemeinen, (§. 3—5.), dann von den besonderen, auf Alexandria (§. 7—10.) und Aegypten (§. 6. 7. 11—13.) bezüglichen die Rede ist.

Unter jenen wird zuerst als wohlbegründet anerkannt die Klage der Alexandriner und Aegypter, daß sie gezwungen würden, *τελώναι* und *μισθωταί* zu werden. Ein solcher Zwang sey nicht nur gegen alle Ordnung und Recht, sondern auch dem Vortheil des Fiscus entgegen, indem viele Untaugliche dadurch herbeigezogen würden, solle daher in Zukunft abgestellt werden, und sey bisher auch schon von dem Präfecten selbst nicht angewendet worden.

Wer sind nun *τελώναι* und *μισθωταί*? Im ptolemäischen Aegypten bezeichnet *τελώνης* einen Beamten der beim Steuerwesen bestimmte Functionen hat, ungefähr dieselben, wie unser *εκλογιστής*, so daß die *τελωνεία* ein Amt, eine *λειτουργία* ist, für welches er besoldet wird ¹⁾.

Gerade umgekehrt heißt aber *τελώνης* auch ein Pächter, welcher vom Staat gegen ein Pachtgeld das Recht erwirkt, das Gefäll für sich zu benutzen; *τελωνεία* ist dann ein bloßes Pachtverhältniß. So in Attica und auch sonst im Alterthum ²⁾.

Es könnte auf den ersten Blick zweifelhaft scheinen, welche Bedeutung hier gemeint sey. Die Ausdrücke *πραγματεύεσθαι*, *πραγματεία*, *πράγματα*, scheinen mehr auf ein

οικουμένης. s. Letronne p. 376.; von Trajan *ὁ τῆς οἰκουμένης πτισῆς*. Gruter. p. MLXXXIV. n. 9.—11. von Sever: bei Pocock. Descr. Or. T. I. p. 276. n. 2. *τὸν σωτήρα τῆς ὅλης οἰκουμένης*. u. a. m.

1) Buttman Erkl. einer griech. Weisr. etc. S. 26.

2) Böckh's Staatsverwaltung I. S. 320. 325. Joseph. A. J. XV. 12. 4.

Amt hinzudeuten. Auch scheint es bedenklich, wie von einem Pächter gesagt werden kann, seine Ungeschicktheit schade dem Staate. Endlich könnte man noch ein Argument für das Amts- und gegen das Pacht-Verhältniß daraus hernehmen wollen, daß hier Alexandriner und Aegypter verstanden sind, da man zu den Pachtungen wohl Römer genommen hätte.

Dieser Bedenklichkeiten ungeachtet glaube ich dennoch mit Schrader, daß von nichts Anderm als dem bloßen Pachtverhältniß hier die Rede ist ³⁾. Die Worte: *διαμισθώσει τοῖς βουλομένοις*, — *ἐπιβληθέντων τῶν τελῶν* bezeichnen ein Verpachten des Gefäßs von Seiten des Staats, so wie *μισθωσις* und *μισθωτής* auf die Pacht desselben durch einen Privatus bezogen werden müssen.

Diese *μισθωσις* aber bezieht sich in unserer Stelle noch auf ein Zwiefaches. Sie ist nämlich entweder eine *τελωνεία* d. h. eine Pacht von Zöllen, *τέλη*, vectigalia; oder eine *ἄλλη μίσθωσις οὐσιακῆ* d. h. eine Pacht von etwas Anderem und zwar eine Pacht der *οὐσία* ⁴⁾ des Fiscus, des Staatsbenthums, oder der Staatsdomänen. In demselben Sinne werden *τελώναι* oder Zollpächter, den Domänenpächtern als bloßen *μισθωταῖς* entgegengesetzt; ein Sprachgebrauch, der theils mit dem attischen ⁵⁾, theils mit dem römischen ⁶⁾ *vól-*

3) Denn die Bedeutung von *πραγματευσθαι* u. s. f. ist nicht so ausschließlich auf ein Amt eingeschränkt, daß sie nicht auch eine andere Art der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten bezeichnen könnte. §. 21. 22. — Das Interesse des Fiscus läßt sich auch bei bloßen Pächtern denken; nur daß es hier ein indirecteres seyn wird z. B. daß er nicht in Concurß geräth und insolvend wird, daran muß dem Fiscus gelegen seyn. — Endlich daß Aegypter zu publicanis genommen werden, erklärt sich leicht aus dem Verbot für illustres equites Romani, Aegypten zu betreten.

4) L. Reynier de l'Égypte p. 15.

5) Böckh Staatshaushaltung I. 320. 325. ff.

6) L. 12. §. 3. 13pr. de publicanis. *Publicani* — *dicuntur*, qui publica vectigalia habent conducta. Sed et hi, qui salinas et cretiosodinas et metalla habent, *publicanorum loco sunt*, L. 46. §. 13. 14. L. 47. §. 1. de iure fisci.

lig übereinstimmt. In beiden Beziehungen kommen noch bis auf Justinian Verpachtungen in Aegypten vor, sogar Decurionen, welche sonst allgemein ausgeschlossen waren, werden als *publicani* zugelassen 7).

Natürlich aber war die Abschließung eines solchen Pachtcontractes mit dem Staat jederzeit Sache des freien Willens der Contrahenten, mithin aller Zwang dazu verwerflich.

L. 8. §. 1. *de publicanis* :

Ad conducendum vectigal invitatus nemo compellitur.

L. 3. §. 6. *de iure fisci*. cf. L. 11. §. 5. *de publicanis*.

Eine höchst sonderbare Ausnahme von dieser Regel bildet der Grundsatz, daß Jemand zur Strafe zu einer Staatspachtung genöthigt werden kann.

L. 9. §. 9. *de poenis* :

Sunt autem et aliae poenae — si quis — iubeatur — ad conductionem eorum, quae publice locantur accedere, ut ad vectigalia publica.

Unser Edict bestätigt nun die Regel, vielleicht mit Verwerfung der so eben erwähnten Ausnahme. Denn der eine der angeführten Gründe: Interesse des Fiscus bei freiwilliger 8) Pachtung schließt auch diese nothwendig aus.

II. Verbot des Mißbrauchs des fiscalischen Schuldrechts.

1) Der Anwendung desselben auf Forderungen der Privaten.

§. 4. Nach den frühern Rechtsansichten auch des römischen Alterthums geschah die Execution einer Obligation nur *in personam debitoris confessi s. iudicati* (während seit

7) L. 97. C. Th. de decurion. L. 9. C. de vectig. Just. ed. B. C. 7. 8.

8) Μετὰ προθυμίας ἐκόντας und ἀχθῆναι μετ' ἀνάγκης ἐπιβληθέντων αὐτοῖς τῶν τελῶν ist ähnlicher Pleonasmus wie in einer Inschrift am Fisktempel zu Philä B. 8. 9. Letronne p. 301. ἀναγκαζοῦσι ἡμᾶς οὐχ ἐκόντας. κ. τ. λ.

Vermögen unangetastet blieb) 1) und zwar dadurch, daß er, bisher ein freyes nur der römischen Volksoberkeit unmittelbar unterworfenen Familienoberhaupt, der strengsten potestas seines Gläubigers anheimfällt, vermöge deren ihn dieser eine Zeit lang in einem sehr harten Schuldgefängniß halten, endlich aber sogar verkaufen oder tödten darf 2), wie dieses Alles ja das häusliche Richteramt, welches in jeder potestas, also auch dem mancipium 3) liegt, von selbst mit sich bringt. Seit 4) der Lex Petillia Papiria wurde die

1) Niebuhr's Röm. Gesch. II. S. 310. ff. Gell. XX. 1. »si volet, vivito.«

2) Böcking de mancipii causis p. 82—100. und besonders die wichtigen neuen Aufschlüsse in Niebuhr's R. G. Theil I. S. 600. ff. ed. 2. obgleich hier nicht direct von iudicatis, sondern nur erst von nexis die Rede ist, (deren Obligation schon von Haus aus das war, was jede andere erst durch Urtheil wurde.) Das Recht der iudicati folgt erst im 2ten Bande.

3) Denn daß diese potestas über Freye eine andere als das mancipium, also eine vierte gewesen sey, läßt sich mit Zimmern in seiner Rec. über Böckings Buch gegen des letztern Ausführung a. a. D. wohl schwerlich annehmen. Abgesehen davon, daß die Eintheilung potestas, manus, mancipium durchgreifend zu seyn scheint und Gaius III. 199. die iudicatos an der 3ten Stelle nennt, ist der Character und die rechtliche Behandlung dieses Verhältnisses nach Entstehung und Ende dem mancipium völlig analog. 1) Es entsteht durch aes et libra; Niebuhr a. a. D. p. 602. 603. — sogar bei dem iudicatus wird diese Entstehungsform fingirt — denn es gilt nexi liberatio. Gaius III. 173. Die manus iniectio ist nämlich nicht die ursprüngliche Entstehungsform, sondern nur die vindicatio in servitutum, wodurch das bereits entstandene Verhältniß geltend gemacht wird, wenn nicht ein vindex auftritt, der, indem er als assector die Bürgschaft und Verttheidigung übernimmt, die addictio abwendet. Gaius IV. 21. 22. Schol. Terent. Phorm. 2. 1. v. 20. »obaerati, quum solvendo non essent, ipsi manu capiebantur.« 2) Das Ende der obligatio des iudicatus erfolgt zwar per aes et libram, das des Zustandes des addictus erst durch vindicatio in libertatem d. h. Manumission. Quintil. V. 10. »Qui servus est, si manumittatur, fit libertinus, non itidem addictus.« (Nur konnte der addictus die Manumission erzwingen, nachdem er bezahlt hatte. Quintil. VII. 3., wie auch sonst kein mancipium, sobald es hohle Form geworden ist. Gaius I. 140.). — 3) Daß der rechtliche Character in der spätern Zeit sich anders entwickelt habe, ist ja nur das allgemeine Schicksal aller römischen potestates, ohne daß darum ihre ursprüngliche Identität je verkannt worden wäre. Doch sind auch ohne dieses noch genug sehr merkwürdige Analogieen da. Vgl. z. B. L. 34. de re. iud. mit Gaius I. 141.

4) Nicht durch das Gesetz, weil sich dieses wohl nur auf nexa

potestas über den *iudicatus* bedeutend gemildert; Verkauf und Tödtung der Person verwandelten sich in Verkauf des Vermögens⁵⁾, das *ducere* in ein milderes Schuldgefängniß blieb fast die einzige Anwendung des häuslichen Richteramts 6). Und sogar dieser letzten Spur der alten Strenge kann der Schuldner entgehen, wenn er, sein Vermögen freiwillig den Gläubigern zum Verkauf darbietet, nach einer *Lex Julia de cessione honorum* 7). Freilich bezog sich dieses Gesetz auf die Provinzen ursprünglich nicht, doch wurde es durch kaiserliche Constitution früh auf sie ausgedehnt.

L. 4. C. Qui bonis cedere (Diocl.)

Legis Juliae de bonis cedendis beneficium constitutionibus divorum parentum nostrorum ad provincias porrectum esse, ut cessio honorum admittatur, notum est.

Aus unserer Stelle erfahren wir, daß in Aegypten die Freiheit von persönlicher Haft als allgemeine Regel schon längst betrachtet und auf eine *θεοῦ Σεβαστοῦ βούλησις* zurückgeführt wurde. Es wäre möglich, daß mit dieser die *Lex Julia* selbst gemeint wäre, eben so gut könnte sie aber auch nur auf eine Anwendung ihrer Bestimmungen auf Aegypten bezogen werden. Schrader neigt sich zu der ersteren

personarum bezog (Niebuhr a. a. D. S. 604. n. 1199.), sondern Papiriana ratione. Den Inhalt der *Lex* selbst berichtet Liv. VIII. 26. »Ne quis, nisi qui noxam meruisset, donec poenam lucret, in compedibus aut in nervo teneretur: *pecuniae creditae* bona debitoris, non corpus *obnoxium* esset.« Die Ähnlichkeit mit unserer Stelle, freilich eine bloße Wortähnlichkeit, hat auch Schrader bemerkt. Zeitschr. 2. S. 130. — Tertullian, apolog. c. 4. »Sed et *iudicatos* in partes secari a creditoribus leges erant: *consensu* tamen *publico* crudelitas postea crassa est et in pudoris notam capitis poena conversa est, bonorum adhibita proscriptione.

5) Tertull. l. 1. Gaius III. 77—82.

6) Terent. Phorm. 2. 1. 20. ib. Donat. Cic. Flacc. c. 21. L. Gallicae Cisalp. c. 21. Gellius XX. 1. Quinctill. I. O. V. 10. VII. 3. Gaius III. 189. 199. IV. 25. Paull. V. 26. §. 2. L. 34. de re iud. L. 25. §. 7. in fin. Quae in fraud. cred. L. 23. pr. Ex quib. caus. mai. L. 1. C. Qui bon. ced.

7) L. 1. 8. C. Qui bonis cedere.

Erklärung hin und benutzt unsere Stelle für die Entscheidung der Controverse, ob Julius Cäsar oder August Urheber der Lex Julia de cessione honorum war 8). Aber theils durfte schwerlich ein Statthalter eigenmächtig ein Stück der römischen Gerichtsverfassung auf die Provinz übertragen, sonst hätte es ja keiner constitutiones divorum dazu bedurft, theils scheint der Ausdruck *βούλησις* mehr auf eine Constitution als eine Lex zu passen und was endlich die Hauptsache ist, von einer *cessio honorum* als Bedingung der Freiheit von persönlicher Haft ist gar nicht die Rede, im Gegentheil wird diese allen, sofern sie nur nicht *κακοῦργοι* sind, ohne Weiteres gegeben. Dieses würde der Lex Julia de cessione geradezu entgegen seyn, paßt aber sehr wohl zu einer Ausdehnung der bedingten Privilegien derselben auf eine Provinz, in welcher völlig unbedingte persönliche Freiheit des Schuldners schon seit uralten Zeiten rechtlich anerkannt war: mithin durch Augusts *βούλησις* nur erneuert und bestätigt wurde 9).

Eine Ausnahme leidet diese Regel nur zu Gunsten des *Fiscus*, welcher allein seine Forderungen mittelst persönlicher Execution gegen seine Schuldner verfolgen darf, indem er nämlich das Recht hat, sie in ein eigenes Schuldgefängniß (*πρακτόρειον*) einzusperrern und sogar noch härtere Zwangsmittel anzuwenden.

8) Die Controverse selbst gehört nicht hierher. Die Stellen hat am vollständigsten Bach; bei Böcking a. a. O. fehlen einige; sein Recensent hat diesem Mangel abzuhelpen gesucht, aber nur eine nachgetragen, und zwar eine solche, welche dem Verf. nur in der Eile entgangen seyn kann, und auch bei Weitem nicht die wichtigste ist: Gaius III. 78.

9) Diodor. I. 79. *Ἦν δὲ ἀφειλότων τὴν ἐκπραξίαν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποίησατο, (Βόχχορις) τὸ δὲ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἶασεν ὑπάρχειν ἀγῶγιμον, ἡγούμενος δεῖν εἶναι τὰς μὲν κτήσεις τῶν ἐργασασμένων ἢ παρὰ κυρίου ἐν δωρεαῖς λαβόντων, τὰ δὲ σώματα τῶν πόλεων, ἵνα τὰς καθηκούσας λειτουργίας ἔχωσιν αἱ πόλεις, καὶ κατὰ πόλεμον καὶ κατ' εἰρήνην.*

L. 9. §. 6. ad L. Jul. pecul.

Cum eo , qui cum provincia abiret , pecuniam , quae penes se esset ad aerarium professus retinuerit , non esse residuae pecuniae actionem : quia eam privatus fisco debeat , et ideo inter debitores eum ferri : eamque ab eo is , qui hoc imperio utitur , exigeret , i. e. pignus capiendo , *corpus retinendo* , multam dicendo.

L. 1. C. Th. Qui bon. ex L. Jul.

L. 2. 7. C. de exact.

L. 4. C. Th. de fisci debitoribus. Tac. Annal. IV. 6. Ammian. Marcellin. lib. XXII. p. 254. ed. Lindenbrog. Erubescit apud eos (Aegyptios) si quis non inficiando tributa plurimas in corpore vibices ostendat.

Gegen die mißbräuchliche Ausdehnung ist unser Verbot gerichtet. Da einige fisciſche Beamte , als z. B. actores , dispensatores u. ſ. f. ihre Privatforderungen , und zwar nicht bloß ihre ursprünglichen , sondern sogar die durch Cession von Andern bloß deshalb erworbenen ¹⁰⁾ , durch Mittel verfolgt haben , welche bloß dem Fiscus für die seinigen zustehen , indem sie ihre Privatschuldner in's fisciſche *πρακτόριον* oder auch in besondere , bloß für diesen Zweck errichtete ¹¹⁾ Gefängnisse eingesperrt haben , so sollen , damit nicht August's Verordnung über die Execution verlegt werde , diese Privatforderungen der Beamten , selbst wenn sie sich dieselben zum Schein auf den Namen des Fiscus hätten cediren lassen , von eigentlichen fisciſchen Debitoren wohl unterschieden und nur gegen diese Schuldgefängniß im *πρακτόριον* als Execu-

10) Dies wird , als einem größern Mißbrauch unterworfen , ausdrücklich hervorgehoben. Daß aber auch der erste Fall gemeint ist , zeigt das *μηδ' ἕλωσ.*

11) So erklärt auch Letronne diese Stelle in einer Note richtiger ; als er sie im Text übersetzt hatte. Vielleicht könnte in demselben Sinn *ἀνευρεθίσαι* gelesen werden.

tionismittel angewendet werden, während sonst kein Freyer, insofern er nicht Verbrecher ist, aus irgend einem Grunde eingesperrt werden darf.

So weit unsere Vorschrift. Wie wenig aber in Aegypten der Gebrauch der Hauskerker auszurotten war, beweisen mehrere Constitutionen noch der christlichen Kaiser, welche gegen diesen Eingriff in die Majestät gerichtet sind.

L. un. C. Theod. de privati carceris custodia. (IX. 11.)

Valent: cet. Erythrio, praef. aug.

Si quis posthac reum privato carceri destinavit, reus maiestatis habeatur.

L. 1. C. de privatis carceribus tollendis. (Zeno.)

Jubemus, nemini licere per Alexandrinam splendissimam civitatem, vel Aegyptiacam dioecesim — vel in agris suis aut ubicunque domi privati carceris exercere custodiam.

Abweichend von der hier gegebenen Erklärung findet Schrader a. a. D. S. 131. in unserer Stelle nicht den Gegensatz zwischen Forderungen des Fiscus selbst und Privatansprüchen seiner Beamten, sondern nur zwischen ursprünglichen und durch Cession erworbenen Forderungen des Fiscus selbst, so daß also von Privatforderungen seiner Beamten überall nicht die Rede wäre. Das Ungehörige, gegen welches Tib. Alexander redet, soll demnach vielmehr darin bestehen, daß der Fiscus sein besonderes Executionsrecht auch auf crediturte Forderungen ausdehne, während es doch allein für ursprüngliche gelte. Aber die Worte: *ἀ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάμεισεν* können, wie ich glaube, nicht auf den Fiscus bezogen werden, weil dieser unmittelbar vorher durch *τὰ δημόσια* bezeichnet wird, sondern nur auf den Privatus, der den Namen des Fiscus mißbraucht, dem aber persönliche Execution eben so allgemein versagt ist, als sie dem Fiscus allgemein zusteht (*μηδ' ὅλως κατακλείεσθαι τινος — ἐξω τῶν ὀφειλόντων εἰς τὸν κυριακὸν λόγον*).

Mit dieser Voraussetzung würden dann aber auch zugleich die Folgerungen wegfallen, welche Schrader aus unserer Stelle für die Lehre von den Wirkungen der Cession an den Fiscus und in potentiorem gezogen hat. Auch würde sich in diesem Falle unser Präfect eher auf eine viel näher liegende τῷ Θεῷ Κλαυδίου βουλῆσις berufen haben 12).

2) Verbot widerrechtlicher Ausdehnung fiscalischer Privilegien in Rücksicht der Wirkung.

§. 5. Das eigenthümliche Recht des Fiscus in Beziehung auf Forderungen in Contracten besteht zur Zeit des ausgebildeten Privatrechts bekanntlich in folgenden Vorzügen:

1. Für jede Forderung überhaupt (mit Ausnahme der Klage auf Strafgebelde), mithin auch wegen jeder Contractsforderung genießt der Fiscus ein privilegium exigendi, so daß er den Creditoren, mit welchen er nach allgemeinen Grundsätzen concurriren mußte, vorgezogen wird 1).

2. Zu diesem allgemeinen Privilegium tritt in Bezug auf Contractsforderungen noch ein stillschweigendes Pfandrecht am ganzen gegenwärtigen und künftigen Vermögen hinzu, welches als stärkeres Recht, das ältere privilegium exigendi in der Regel verdunkelt und absorbirt. Die erste sichere Erwähnung desselben findet sich in den Digesten des Cereisdus Scävola, also frühestens unter Marcus; denn ein Rescript von Pius, welches man hierher zu beziehen pflegt, kann von einem conventionellen, oder vom gesetzlichen Pfandrecht wegen Steuern verstanden werden 2). Das Verhältniß dieses Pfandrechts zu andern wird in der Regel bloß durch die frühere oder spätere Zeit der Entstehung bestimmt; nur

12) L. 1. C. ne liceat in potent. 2. 14.

1) L. 10. pr. de pactis. L. 34. de reb. auct. iud. L. 6. §. 1. de iure fisci.

2) L. 10. pr. de pact. (Pius) L. 21. Quib. mod. pign. (Scävola). L. 2. 3. C. de priv. fisci. (Caracalla 214). L. 2. C. in quib. c. pign. tac. (215). L. 47. pr. de iure fisci.

wo diese nicht entscheidet, in Fällen der Concurrenz, hat der Fiscus vor dergleichen hypothecarischen Creditoren jetzt einen ähnlichen Vorzug, wie ehemals vor chirographarischen, d. h. sein Pfandrecht ist privilegiert.

3. Endlich hat der Fiscus das ganz außerordentliche Recht sich außer an seinen eigentlichen Schuldner auch an dessen Schuldner ³⁾ und Gläubiger zu halten, also den letztern die von dem gemeinsamen Schuldner erhaltene Zahlung wieder abzufordern. Man könnte dieses Recht für eine bloße Anwendung des Pfandrechts halten wollen, aber es gilt gerade in dem Fall, in welchem eine Pfandklage regelmäßig nicht mehr Statt findet, nämlich im Fall der Consumtion des Geldes, ist also eher als eine Ausdehnung derselben zu betrachten ⁴⁾.

Vergleichen wir diese fisciischen Vorzüge mit denen, welche die Rückforderung der Doß zu derselben Zeit genöß, so stand der letztern von allen jenen Vorzügen ein einziger, das privilegium exigendi zu ⁵⁾, welches aber freilich in der Concurrenz mit andern privilegiis exigendi, also auch mit dem des Fiscus stets den Rang behauptete ⁶⁾.

Einen ganz andern Zustand zeigt unser Edict. Von allen seinen Rechten hat der Fiscus nach ihm nur erst das privilegium exigendi; weit entfernt also, höher zu stehen als die Doß, wird er vielmehr offenbar derselben nachgesetzt,

3) C. IV. 15. Quando fiscus vel privatus debitoris sui debitores convenire possit, vel debeat.

4) L. 18. §. 10. — L. 21. de iure fisci. L. 5. C. de privilegio fisci. »suum recuperatum extraordinario iure aufertur.«

5) L. 17. §. 1. 18. 19. pr. de reb. auct. iud. L. un. C. de priv. dotis (210). L. 22. §. 13. Sol. matr. L. 74. L. 9. C. de iure dot.

6) L. 1. Sol. matr. »Dotium causa semper et ubique praecipua est, nam et publice interest dotes mulieribus conservari.« L. 12 pr. C. Qui pot. in pign. »Nos — ad antiquas leges respeximus, in personalibus actionibus rei uxoriae actioni magnam praerogativam praestantes, ut contra omnes pene personales actiones haberent privilegia et creditores alios antecedant, licet fuerint anteriores.« Die Einschränkung (pene) geht nicht, gerade auf den Fiscus, sondern die Leichenkosten. — Schrader S. 132. a. a. D. macht die treffende Bemerkung, daß vielleicht schon das Avarium mit seiner Forderung gegen einen praedicator der Doß nachstand.

weil seine Protopraxis der ihrigen nachsteht. Zwar zeigt sich schon jetzt das Streben der fisciſchen Beamten, dem Fiscus die Vorzüge zu verſchaffen, in deren unbestreitbarem Beſitz wir ihn ein Jahrhundert ſpäter wirklich finden, welche also in dieſer Zwischenzeit entſtanden ſind: aber noch war dieſe Tendenz ohne bleibenden Erfolg; denn eben gegen ſie iſt unſer Verbot gerichtet.

Um nämlich den Verkehr und Credit nicht zu untergraben, ſoll den Beamten des Fiscus 7) jede Ueberſchreitung der Grenzen eines ſimpeln privilegii exigendi 8), also jede Anwendung eines ſtilſchweigenden Pfandrechts oder des eminenten Rechts des Fiscus gegen andere Gläubiger ſtreng unterſagt ſeyn.

Anwendungen dieſes Verbotes ſind folgende:

1). Der Fiscus darf Sachen, die ein Schuldner einem andern Gläubiger verpfändet hat, dieſem Gläubiger nicht mit der hypothecaria actio abfordern, weil ein ſolches Verfahren, wenn es rechtlich ſeyn ſollte, nicht bloß ein Pfandrecht überhaupt, ſondern zugleich ein beſſeres, als das jenes Gläubigers (also ein älteres oder privilegirtes) vorausſetzen würde 9).

2). Eben ſo wenig kann der Fiscus von andern Gläubigern die Wiederherausgabe des von dem gemeinſamen Schuldner abgetragenen Schuldquantums verlangen; denn ein ſolcher Anſpruch könnte nicht durch ein gewöhnliches privilegii exigendi, ſondern nur durch jenes eminente Recht des Fiscus gerechtfertigt werden.

3). Sogar das iſt unzuläſſig, daß der Fiscus Sachen, die einer ſeiner Schuldner verkauft hat (z. B. ein Beamter — oder Contrahent) von den Käufern vindicire, weil er ſelbſt hierzu eines ſimpeln Pfandrechts bedürfte 10).

7) §. 22. ελοπτόν — δντων.

8) §. 19. οί — καταχρώμενοι.

9) §. 19. εδηλώθη — γεγονυίας.

10) §. 20. 21. και αγορασµοὺς — λόγω.

Das einzige Vorrecht, welches — abgesehen von dem *privilegium exigendi* der *Fiscus* vor dem *Privatus* hat, besteht in gewissen provisorischen Sicherheitsmaaßregeln, welche seine Beamten anwenden dürfen, wenn der Schuldner verdächtig wird.

Zuvörderst ist es ihm erlaubt: *κατέχεσθαι αὐτοῦ (τοῦ ὑπόπτου) τὸ ὄνομα*. Man könnte, wie auch Schrader bemerkt hat, dieses auf einen Arrest beziehen, den die Beamten auf eine Forderung legen dürften. Gegen diese Interpretation aber sprechen nicht nur sprachliche, sondern auch sachliche Gründe. *Ὄνομα* heißt an sich schon niemals *nomen*, *Forderung*, auch nicht im spätern Griechisch, und kann es noch weniger hier bedeuten, wo *τὸ* dabei steht. Auch würde bei dieser Interpretation eine Tautologie entstehen, da eine Forderung auch ein *μέρος τῶν ὑπαρχόντων* ist. Endlich ist der Arrest auf eine Forderung immer eine der letzten Maaßregeln ¹¹⁾, während doch hier offenbar mit der gelindesten angefangen werden soll. *Κατέχεσθαι τὸ ὄνομα* bedeutet wohl nichts Anderes, als: sich den Namen merken oder inter *debitores fiscales* referre, welches die Folge hat, daß alle spätern Forderungen, als zum Nachtheil des *Fiscus* errichtet, nachstehn ¹²⁾.

Ferner dürfen sie: *προγράφειν, ἕνα μηδεὶς τῷ τοιούτῳ συμβάλλῃ*, einen öffentlichen Anschlag erlassen, damit Niemand mehr Verträge mit ihm schließe, natürlich auch mit der Wirkung, daß die Ansprüche daraus denen des *Fiscus* nachstehen.

Endlich *μέρη τῶν ὑπαρχόντων κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις* d. h. *pignora capere* ¹³⁾ (während *maletae dictio* dem *Procurator* nicht zusteht,) welche einstreifen in öffentlichen Archiven ¹⁴⁾ aufbewahrt werden.

11) L. 15. §. 8. de re iud.

12) L. 9. §. 6. L. Jul. pecul. L. 6. D. 1. C. iure fisci.

13) L. 9. §. 6. cct.

14) L. 9. §. 6. de poenis. Schulting ad Paull. IV. 6. 1. n. 8.

4) Dagegen sollen die übrigen Gläubiger des fisciſchen Schuldners, oder die Käufer ſeiner Sachen aller der Nachtheile überhoben ſeyn, welche nach dem Obigen für ſie entſtehen müßten, wenn es mit der Hypothek oder dem andern Recht des Fisciſus ſeine Richtigkeit hätte. Folglich: wenn ihnen Pfandrechte beſtellt ſind, ſo gehen dieſe dem Fisciſus vor; wenn ſie aus Wachſamkeit ¹⁵⁾ ſich Bezahlung zu verſchaffen gewußt haben, ſo brauchen ſie dieſe dem Fisciſus nicht heranzugeben; endlich wenn ſie Sachen des Schuldners gekauft haben, ſollen ſie in dem Beſitz derſelben nicht geſtört werden ¹⁶⁾.

Eine Ausnahme dieſes Grundſatzes tritt natürlich dann ein, wenn die Obligation, Verpfändung oder Kauf erſt eingegangen worden iſt, nachdem bereits der Procurator Caesaris oder dispensator durch die obigen Maaßregeln deren Eingehung verboten hat ¹⁷⁾.

Dagegen iſt es eine bloße Anwendung unſeres Grundſatzes auf einen einzelnen Fall ¹⁸⁾, wenn am Schluſſe unſeres §. geſagt wird, die Frau eines fisciſchen Schuldners ſolle mit ihrer Dotalforderung gegen dieſen dem Fisciſus vorgehen, und in der That hat dieſe Anwendung an ſich gar nichts Auffallendes, weil ſie durch die größere Begünſtigung des Dotalprivilegiums vor dem fisciſchen völlig gerechtfertigt wird ¹⁹⁾, ſo daß man eine zufällige Conventionalhypothek,

15) L. 24. Quae in fraud.

16) §. 23. 24. Ἐάν δέ τις — ἔξει.

17) §. 23. μήτε — κρατουμένων. 24. μὴ κατεχομένου — ὑπάρχοντος.

18) §. 25. 26. Τὰς μὲν γὰρ — πωλλάσσειν. Freilich könnte man einwenden; hiſher ſey Beſitz des Creditors vorausgeſetzt, der den Fisciſus ſtöre, hier umgekehrt ſey der Fisciſus poſſeſſor, die Frau verlange die Herausgabe des Beſitzes; aber dieſer Unterſchied iſt bloß proceſſualifch, das Rechtsverhältniß ſelbſt bleibt das nämliche.

19) Man darf keinen Anstoß daran nehmen, daß hier das privilegium dotis auf die Dos in einem iniustam matrimonium angewendet wird. Denn weder das privilegium noch das Dotalrecht überhaupt iſt ſo ſtreng iuris civilis, daß es die Ausdehnung auf Peregrinen excluſiv ſey (L. 1. de iure dot. und die Stellen aus Gaius ad

die nach dem Zusammenhange mit dem Fröhern vielleicht vorausgesetzt seyn könnte, gar nicht zur Erklärung der Stelle zu Hülfe zu nehmen braucht ²⁰).

Um so mehr könnte man in einigen, von der Entscheidung selbst unabhängigen Nebenbeziehungen unserer Stelle Schwierigkeiten finden wollen.

Zunächst darin, daß von Herausgabe einer Dos an die Frau die Rede ist, während gar nicht gesagt wird, die Ehe sey aufgelöst. Allerdings ist deren Ende in der Regel Bedingung der restitutio dotis; dennoch hat unsere Stelle kein Bedenken, weil ausnahmsweise schon bei bloßer Verarmung des Mannes eine Rückforderung constante matrimonio möglich und sogar nothwendig wird, wie viel mehr dann, wenn schon in das ganze Vermögen desselben, und mit ihm in die Dos, seinem Creditor, dem Fiscus die Immissio ertheilt ist ²¹).

Eine zweite Schwierigkeit könnte in dem Argumente gesucht werden, welches zur Rechtfertigung jener Entschuldigung gebraucht wird. Deshalb nämlich soll die Dos an die Frau zurückgegeben werden, weil sie dem Manne, dem Schuldner des Fiscus, ja gar nicht gehöre, sondern vielmehr der Frau desselben ²²). Dieser Entscheidungsgrund scheint mit dem bekanntesten und wichtigsten Grundsatz des ius dotium, nach welchem während der Ehe das dotale Recht aus dem Vermögen der Frau ausscheidet und in das des Mannes übergeht, im entschiedensten Widerspruch zu stehen.

Man könnte diesen Grundsatz aus einer Eigenthümlichkeit des ägyptischen Provinzialrechts, deren uns mehrere erhalten

Ed. provinciale lib. XI. über das ius dotium) und selbst wenn dieses der Fall wäre, müßte sie doch durch Fiction geschehen seyn. Gaius IV. 37. Es ist möglich, daß sich gerade auf diese Frage August's Constitution (denn er ist der Θεός Σεβαστός. cf. Niebuhr Inscr. Nub. p. 13.) bezog.

20) §. 25. 26. ὡν βεβαίαν δεῖ τὴν πρωτοπραξίαν φυλάσσειν.

21) L. 14. pr. Sol. matr. (Ulp.). Hasse's Güterrecht der Ehegatten §. 66.

22) §. 25. τὰς — ἀνδρῶν.

sind ²³⁾, erklären wollen. Ein so gewaltsamer Ausweg ist aber aus mehr als einer Ursache nicht nur verwerflich, sondern auch unnöthig.

Fragen wir nämlich, in welcher Beziehung die Dos hier dem Manne ab- und der Frau zugesprochen seyn könnte, so ließe sich dieses nur entweder in Beziehung auf das *ius dotis* z. B. das Eigenthum, oder in Beziehung auf den Werth der Dos denken.

Das *ius dotis* aber, z. B. das Eigenthum der nicht ästimirten Sachen, die Obligationen u. s. f. soll dem Manne offenbar nicht abgelängnet werden, denn dieses fordert ja eben erst die Frau aus seinem Vermögen vom Fiscus zurück, und zwar nicht etwa mit einer *vindication*, sondern, wie das *privilegium exigendi* beweist, mit einer persönlichen Klage.

Also nur der Werth der Dos wird als im Vermögen des Mannes vorhanden und darum dem Fiscus mit diesem anheimgefallen negirt, und dagegen als in dem der Frau befindlich gesetzt. Dieses ist aber dem römischen Dotalrecht völlig gemäß. Der Werth der Dos ist niemals in das Vermögen des Mannes übergegangen, sondern — in unserem Fall — stets in dem der Frau geblieben. Denn indem der Mann das *ius dotis* erwirbt, tritt er auch als Schuldner in eine *obligatio dotis* von gleichem Werthe, und umgekehrt: die Frau, indem sie das *ius dotis* aufgibt, erwirbt eine *obligatio dotis* von gleichem Werthe ²⁴⁾. Eben deshalb liegt in der Bestellung der Dos durch die Frau keine Schenkung an den Mann, sondern sie hat einen onerosen tauschähnlichen Charakter; nur die Bestandtheile des Vermögens wechseln, der Werth bleibt derselbe. Eben deshalb muß die Dos, sofern auf den Werth eines Vermögens gesehen werden soll, immer zu dem der Frau gerechnet werden, während sie, wenn die einzelnen Rechte, aus welchen das Vermögen besteht, angegeben werden

23) z. B. Diodor. p. 23. L. 8. C. de invest. nupt.

24) L. 43. §. 1. de adm. tut.

sollen, nur in dem des Mannes ihren Platz finden kann. Darauf beruht der Satz einer Stelle des Römischen Rechts, daß bei der Frage nach den Beiträgen des Mannes zu den Municipallasten, welche nach dem (Netto-) Werth des Vermögens bestimmt werden, die Dots nicht mit zum Vermögen des Mannes, sondern zu dem der Frau gerechnet wird, während dieselbe Stelle das *ius dotis*, das Eigenthum, als im (Brutto-) Vermögen des Mannes befindlich setzt ²⁵).

Darauf beruht endlich auch der Ausdruck unserer Stelle. Der *Fiscus*, als bloß persönlicher Creditor kann sich nur aus dem (Netto-) Werth nicht dem Bruttowerth des Vermögens befriedigen wollen. Jener muß aber für ihn bestimmt werden, durch Abzug des Werthes alles dessen, welches an bessere Creditoren als er selbst ist ausbezahlt werden muß. Dazu gehört nun nach dem Obigen der Werth der Dots ebenfalls; denn die Frau ist bessere Creditrix, also kann diese für den *Fiscus* nur als eine *τῆς γυναικὸς οὐσα καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν* bezeichnet werden.

III. Erhaltung absolutorischer Entscheidungen.

1) In Beziehung auf Steuerfreiheiten Aegyptens.

§. 6. Zunächst ist das chronologische Verhältniß der einzelnen hier genannten Präfecten so viel wie möglich festzusetzen:

1. Der älteste ist *Φλάκκος* (J. 27.), vollständig P. Avillius Flaccus ¹⁾ hinlänglich bekannt aus Philo's Schrift gegen ihn. Er folgte im J. 784 der Stadt, 31 n. Chr., dem Severus oder Iberus in der Präfectur Aegyptens ²⁾, welche er 6

²⁵) L. 21. §. 4. ad municip.

1) Inschrift b. Niebuhr Inscr. Nub. p. 13. Letronne p. 173. Ἰπὲρ ἀποκράταρος Τιβερίου Καίσαρος νέου Σεβαστοῦ τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ υἱοῦ ἐπὶ Ἀδελίου Ποπλίου Φλάκκου κ. τ. λ.

2) Philo adv. Flacc. p. 761. (Colon. Agr. 1613 fol.). Ὁ Φλάκκος οὗτος ἐν τοῖς ἑταίροις κριθεὶς παρὰ Τιβερίου Καίσαρι μετὰ τὴν Σεβήρου τελευτήν, οὐ ἐπειτέραπτο Ἀιγυπτὸς, καθίσταται τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος.

Jahre hindurch, fünf unter Liberius, eins unter Caligula, verwaltete. Arge Bedrückungen, auch der Juden, welche er verschuldet hatte, bewirkten seinen Sturz. Caligula ließ ihn zuerst 790 U. C., 37 p. C. nach Andros deportiren, bald darauf aber daselbst umbringen. Sein Gedächtniß wurde verflucht, sein Name auf den meisten öffentlichen Monumenten vertilgt und sein Vermögen größtentheils confiscirt 3).

2. Πόστομος. Aus unserer Inschrift Z. 27. erfahren wir, daß er unter Claudius und zwar vor Vestinus (also wahrscheinlich zwischen 793 und 801 U. C. oder 40 und 48 p. C. Präfect war. In einer Inschrift zu Tentyris wird im Jahr 753. U. C. oder 1 p. C. ein Μάρκος Κλαυδιος Πόστομος als επιστρατηγός erwähnt und es ist ungeachtet der großen Zwischenzeit nicht unmöglich, daß er mit unserem Präfecten identisch ist, da ein vornehmer Römer eine Würde wie die eines επιστρατηγός gewiß sehr jung bekleiden konnte 4).

3. Οὐγοτινός (Z. 28. 30.). Ohne Zweifel dieselbe Person mit Lucius Vestinus, dessen Claudius in der Rede über die gallische Civität, Tacitus, vielleicht auch Martial, gedenken. Stand, Amt und Ruf beider Personen passen wenigstens vollkommen zusammen. Nach der Rede des Claudius stand er schon 801 U. C., 48. p. C. in kaiserlichen Diensten, ob er aber bereits Präfect von Aegypten war, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben 5).

4 Βάλβιλλος (Z. 28.). Von Seneca, wegen seines Cha-

3) Philo I. I. p. 747. 749. 760. 761. 763.

4) Letronne p. 155. Ideler Handb. der Chronologie Bd. I. S. 145.

5) Martial. IV. 29. Die Rede des Claudius steht bei Gruter. p. D. II. und in der Ernestischen Ausgabe des Tacitus Bd. 2. S. 638—641. Hierher gehören folgende Worte: »ex qua colonia (Viennensium) inter paucos equestris ordinis ornamentum. L. Vestinum familiarissime diligo et hodieque in rebus meis detineo.« (Die letzten Worte gehen nicht nothwendig auf einen bloßen Procurator Caesaris. cf. Sueton. Nero. c. 35. Tac. Hist. I. 11.). — Tacit. Hist. IV. 53. »Curam restituendi Capitolii in L. Vestinum confert, equestris ordinis virum, sed auctoritate famaue inter proceres.«

racters und seiner Gelehrsamkeit gerühmt, wurde er im Jahre 809 U. C., 56 p. C. Präfect von Aegypten, und kommt in dieser Eigenschaft in Inschriften und Schriftstellern häufig vor. Nur in Betreff seines Pränomens finden sich verschiedene Angaben, bei seinem Cognomen wenigstens verschiedene Schreibungen 6).

5. Endlich muß noch erwähnt werden, daß zwischen Balbillus und Liberius Alexander noch Cäcina Tuscus in der Mitte steht, weil in unserer Stelle auf ihn Rücksicht genommen zu seyn scheint, wenn gleich ohne namentliche Erwähnung 7). Dieses vorausgesetzt ist der Zusammenhang des §. folgender:

- 1) Flaccus hatte gewisse totale oder partielle Aelien verlegend, das regelmäßige Steuerquantum gefordert und seine Nachfolger bis auf Postumus 8) waren diesem Beispiele getreu geblieben. (Z. 27. τὰ — ἀπολύσαι).
- 2) Nachdem Claudius Kaiser geworden war, wendeten sich die Verlegten an ihn und erhielten mittelst einer epistola an den Postumus Erlaß des von Flaccus Geforderten, also Bestätigung ihrer Aelie (Z. 27. ὁ θεός — ἀπολύων, 28. πρὸ τοῦ — ἀπολύσαι. 29. καὶ ἐκείνων — χάριτι).
- 3) Aber dieser epistola ungeachtet fuhren spätere Präfecten dennoch fort, denselben Steuerbetrag, wie ihn Flaccus und seine Nachfolger bis auf Postumus eingetrieben hatten, zu fordern (Z. 27. ὕστερον — ἀπολύσαι).

6) Tacit. Ann. XIII. 22. »Aegyptus C. Balbillo permittitur.« Seneca Nat. Qu. IV. 2. »Balbillus, virorum optimus, in omni litterarum genere rarissimus, auctor est, quum ipse praefectus obtineret Aegyptum cet.« Decret. Busirit. Ἐπεὶ Νέρων Κλαύδιος Καίσαρ Σεβαστὸς, Ἐργασιζὸς αὐτοκρατορῶν — ἐπεμψεν ἡμεῖν Τιβέριον Κλαύδιον Βάλβιλλον ἡγεμόνα. Bei Gruter kommt ein Julius Balbillus vor, welcher aber von unserm Präfecten völlig verschieden ist.

7) Nach Dio Cass. LXIII. p. 1039. und Sueton. Nero c. 35. war er Präfect bis zum J. 820. U. C., 67. p. C., in welchem Jahre er von Nero verbannt wurde, weil er sich eines für jenen bereiteten Bades bedient hatte. Unter Galba wurde er wahrscheinlich zurückberufen. Tac. Hist. III. 38.

8) Also etwa Macro. f. Dio Cass. LIX. p. 913. Philo p. 774.

- 4) Nur Vestinus und Balbillus hielten sich streng an Claudius Mandat, d. h. sie respectirten die Aetelien, wie vor Flaccus (Z. 28. Ἐπεὶ οὖν — ἀπέλυσαν — καὶ ἐκρίνων — χάριτι).
- 5) Dennoch muß unmittelbar vor Tiberius Alexander noch einmal Claudius Mandat verletz worden seyn, (Z. 27. ὅστερον — ἀπολύσαι) denn noch er wird um dessen Aufrechthaltung ersucht (Z. 26. Ἐνετεύχθη — ἀπολύσαι) und gewährt sie, soweit die Steuern nicht bereits eincassirt seyn sollten, ganz wie Balbillus und Vestinus (Z. 28. ἀμφοτέρων — κομφοτελείας). Nur wissen wir, daß sein guter Wille nicht viel half, weil bald darauf Vespasian im Zorn gegen Alexandria wieder Alle ohne Ausnahme besteuerte. Dio Cass. p. 1083. 1084. Zonaras p. 577.

Sehen wir nun auf den Inhalt dieser ἀτέλεια und κομφοτέλεια, so unterscheidet sie sich von der ἀτέλεια der Pandecten⁹⁾ dadurch wesentlich, daß sie sich nicht auf munera sondern auf eigentliche Steuern¹⁰⁾ bezieht und zwar auf sämtliche Steuern (ἀτέλεια πάντων), da die tributa praediorum (προσοδικὰ)¹¹⁾ in Geld und Früchten nur als Theil genannt werden.

Ueber die Subjecte der Aetelie läßt sich nichts Bestimmtes sagen, als daß es ἰδιῶται waren, wodurch erst die Tempelländerei, welche in der ältesten Verfassung, gleich dem königlichen und dem Antheil der μάχιμοι steuerfrey war, hier ausgeschlossen ist, womit schon der Zustand zur Zeit der Inschrift von Rosette¹²⁾ übereinstimmt. Wahrscheinlich sind es bestimmte einzelne Grundstücke und Städte¹³⁾, denen

9) L. 5. §. 2. 6. de iure immun.

10) Z. 27. 29. verb. παραθέντα εισπραθέντα. vergl. auch L. 4. §. 3. de censibus. Chishull. Antiq. Asiat. p. 152. seqq.

11) Strabo XVII. p. 799. 800. 817. 818. Inschr. v. Ros. Z. 12. 13. Hieraus entscheidet sich die Frage, ob das ius Italicum auch auf die Naturallieferung geht. Savigny Röm. Steuerrecht S. 21—24.

12) Herod. II. 168. Z. 12. 13. Dio Cass. p. 1083. 1084. s. jedoch Burkhardt Travels p. 6.

13) s. Z. 59—62 dieser Inschr. L. 4. §. 3. de cens.

sie zusteht, (obgleich von einem allgemeinen *ius Italicum* bei keiner ägyptischen Stadt die Rede ist), so daß sie mit einer allgemeinen Indulgenz, welche ebenfalls *ἀτέλεια* und *κουφοτέλεια* heißt ¹⁴⁾, nicht verwechselt werden darf.

2) In Beziehung auf die Immunität freyer Grundeigentümer von bäuerlichen Lasten.

S. 7. Ungerechter Weise hatte man von freyen Grundeigentümern, namentlich von denen, welche ihre Grundstücke für den vollen Werth ¹⁾ dem Fiscus abgekauft hatten, mithin zu keiner andern Abgabe als dem gewöhnlichen *tributum* (*τὰ καθήκοντα* ²⁾, *τὰ προσόδια*) verpflichtet seyn konnten, bäuerliche Grundzinsen (*ἐκφόρια*) gefordert, folglich sie als unfreye *coloni Caesaris* behandelt und ihnen indirect das volle bonitarische Eigenthum an ihrem Grundstück abgesprochen ³⁾. Jedoch hatte schon Vestinus diesem Mißbrauch gesteuert, und Liberius Alexander verspricht ihm zu folgen, d. h. in Zukunft nur die gewöhnliche Grundsteuer zu fordern, ohne freilich das einmal bezahlte aus dem Fiscus zurückzugeben.

Sehr merkwürdig ist in unserm S. der Gegensatz zwischen vollständigen Grundeigentümern und solchen, welche gegen einen Canon (*ἐκφόριον*) in Früchten, das fremde Grundstück cultiviren. Denn ähnliche Gegensätze finden sich in Aegypten in viel früherer und wiederum in viel späterer Zeit.

14) Inschr. v. Ros. Z. 13. *Ἀπὸ τῶν υπαρχουσῶν ἐν Αἴγυπτῳ προσόδων καὶ φορολογιῶν τινὰς μὲν εἰς τέλος ἀφῆκεν, ἄλλας δὲ κεκοῦφικεν, ὅπως ὅ,τε λαὸς καὶ οἱ ἄλλοι πάντες ἐν εὐθηνίᾳ ᾧσιν ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας.* (Euergetes II.). Strabo XVII. p. 821. (August). Plin. Paneg. c. 30—33. (Trajan).

1) Denn sonst war allerdings eine *nuntiatio ad fiscum* möglich. L. 1. pr. de iure fisci.

2) so: Inschr. von Rosette Z. 50. *συτελεῖν θυσίας καὶ σπορδὰς καὶ τὰλλα τὰ καθήκοντα* — Z. 47. *τὰ νομιζόμενα.*

3) In dieser Aeußerung liegt, beiläufig gesagt, zugleich ein Argument gegen die Realität der bekannten Hypothese vom *dominium Caesaris* am Provinzialboden. Savigny Röm. Steuerberf. S. 22. No. 1.

In der alten Verfassung nämlich wird unterschieden zwischen γεωμόροι d. h. allen eigentlichen Grundeigenthümern, dem König, den Priestern und den Machimoi; — und γεωργοὶ d. h. der Klasse, welche die Grundstücke der ersten gegen einen Grundzins bebaut 4).

In der christlichen Kaiserzeit ist der Gegensatz zwischen Grundherrn und römischen Colonen in Aegypten gerade so wie in andern Theilen des Reichs ausgebildet 5).

Möglich wäre es nun, daß jene alten γεωργοὶ mit unsern γεωργοὶ 6) (agricolae, adscriptitii) 7) der frühern, und diese wiederum mit den Colonen der spätern Römischen Kaiserzeit in geschichtlichem Zusammenhange ständen, indem die alte königliche Tertia (mit welcher die der Machimoi schon in älterer Zeit, theils durch Oblation, theils durch Eroberung vereint war) 8) aus den Händen der Ptolemäer 9) an den Fiscus gekommen, die Reste des priesterlichen Antheils aber durch die Confiscation der Tempelländerey beim Untergange der alten Religion damit verbunden wären 10). Ja man könnte mittelst einer allgemeineren Abstraction auch in andern Ländern, in welcher sich später römischer Colonat findet, einen Zusammenhang zwischen diesem und den Grundverhältnissen der ältern Verfassungen vermuthen und hieraus die ursprüngliche Entstehung des Colonats im Ganzen erklären wollen, zu welcher sich anderweit bekannte Entstehungsarten nur als secundäre Nachbildungen verhielten. Um aber

4) Herodot. II. c. 178. Diodor. I. p. 85. Spuren davon finden sich noch unter den Ptolemäern, nicht volle 200 Jahre vor unserer Inschr. Böckh Erlf. p. 24—28.

5) L. 1. 3. 6. C. Th. de patrocin. vicorum.

6) γεωργοὶ und agricolae brauchen Strabo, unsere Inschrift und Plinius für ägyptische Ackerbauer überhaupt ohne Unterschied des Standes. Strabo XVII. p. 817. Plin. Paneg. c. 31. in fine.

7) L. 1. C. de infant. expos. (Alexander).

8) Herodot. II. 30. Heeren Ideen II. 2. 662.

9) Strabo XVII. p. 818. Dahin gehört die βασιλικὴ εἰρημὴ im Kaufcontract des Mehus.

10) C. VII. 38.

dieser Vermuthung, selbst in der Beschränkung auf Aegypten auch nur einige Sicherheit geben zu können, müßte in unserer Stelle sowohl das persönliche Verhältniß der γεωργοί als ihr Verhältniß zum Grundstück (welches nach derselben eben so gut Emphytouse oder Pacht ¹¹), als Colonat seyn kann) später bestimmt seyn.

3) In Beziehung auf die Immunität der Alexandriner von muneribus publicis.

§. 8. Eingeborne Alexandriner und solche Aegypter, die um der Ausübung eines Gewerbes willen ¹⁾ in Alexandria wohnen, sollen nicht gegen kaiserliche Privilegien zu ungehörigen Liturgiën gezwungen werden. Λειτουργία heist in ptolemäischer und römischer Zeit in Aegypten bloß Amt, munus publicum überhaupt ²⁾. Ungehörig aber erscheint für eingeborne Alexandriner z. B. jedes Amt, welches sich nicht auf die πόλις, sondern auf eine ägyptische Stadt, oder auf das Land bezieht, jede λειτουργία χωρική ³⁾, weil sie durch eine solche Gleichstellung in ihrer Ehre gekränkt werden wür-

11) Denn auch diese kommt beim patrimonium Caesaris vor. (μισθωσις οὐσιακὴ §. 11.). Varro R. R. I. 17. » Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis, aut utrisque. Liberis, — aut mercenariis — quos operarios nostri vocitarunt, ut etiam nunc sunt in Asia atque in Aegypto complures « — scheint auf bloße Dienstmiethe bezogen werden zu müssen.

1) Hadriani epist. ap. Vopisc. Saturn. c. 8. » Civitas opulenta, dives, secunda, in qua nemo vivat otiosus. Alii vitrum conflant, ab aliis charta conficitur: alii linyphiones sunt, omnes certe cuiuscunque artis et videntur et habentur. Podagrosi quod agant habent, habent caeci quod faciant, ne chiragrisci quidem apud eos otiosi vivunt. «

2) Z. B. das der τελῶναι. Buttmann's Erlf. S. 15. 16. L. 6. §. 7. C. Th. de patroc. vicor. » Nequaquam cephalaeotis, irenarchis, logographis chomatium et ceteris liturgis sub quolibet patrocinii nomine publicis functionibus denegatis. « L. 5. §. 2. de iure imm.

3) Z. B. die Arbeiten an den Dämmen und Kanälen. Schow Charta papyracea Graece scripta Musei Borgiani Velitris, qua series incolarum Ptolemaidis Arsinoiticae in aggeribus et fossis operantium exhibetur. Rom. 1788. 4. L. 1. §. 5. de flumin. cf. C. XI. 26. de Alexandriae privatibus.

den ⁴⁾ so daß sie also nur zu eigentlich alexandrinischen munera (z. B. elemptoria und ospratura u. d. gl. L. 18. §. 19. de mun. L. 2. C. Th. de Alex. plebis primatibus) verpflichtet sind. Ein Aegypter dagegen kann, selbst wenn er φιλεργία in Alexandria wohnt, dem Zwang dazu nicht entgehen, weshalb auch gewiß absichtlich Z. 34. nur ἔγγυεῖς Ἀλεξανδροεῖς allein genannt sind. Unter diese λειτουργίαι χωρικαὶ gehört nun unter mehreren andern auch die Strategie über einen ägyptischen Nomos, welche also auch kein alexandrinischer Bürger zu verwalten genöthigt ist, sondern die vielmehr den Aegyptern ⁵⁾, welche von ihren Nomen dazu nominirt und nach vorhergegangener Prüfung ⁶⁾ tauglich befunden sind, auf 3 Jahre überantwortet werden soll.

4) In Beziehung auf alle Steuersachen überhaupt.

§. 9. Oben §. 6. und 7. wurde die Auctorität absolutorischer Entscheidungen früherer Präfecten in Steuersachen für zwei einzelne Fälle anerkannt. Von diesen wird hier die allgemeine Regel abstrahirt. Wenn eine Steuersache schon einmal von einem Präfecten absolutorisch entschieden ist, so soll sie nicht wieder untersucht werden; wenn dieses bereits von 2 Präfecten geschehen ist (wie oben §. 6.), dann soll der ἐκλογιστῆς sogar straffällig seyn, der sie zum drittenmal zur Sprache bringt. Also eine Anwendung des Grundsatzes der res iudicatae auf Entscheidungen, denen kein rechtliches Verfahren vorausging ¹⁾.

4) Ueber die wichtigen Vorzüge der Alexandriner vor den Aegyptern vgl. bes. Joseph. ctr. Apion. II. 3–5. Philo in Flacc. p. 750. Deshalb mußte ein Aegypter der die röm. Civität suchte, zuvor alexandrinischer Bürger geworden seyn. Plin. Ep. X. 22. Cuicac. Obs. VI. 35.

5) Also war ihre Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern keine so allgemeine, wie Isidor. Pelus. I. 489. auszusagen scheint.

6) μετὰ διαλογισμὸν d. h. causa cognita. Auf den λογισμὸς bei Steuern, oder die Rechnungsablage des Strategos kann es nicht bezogen werden; denn diese würde erst nach geführter Administration vorkommen.

1) Philo in Flacc. p. 761. f. o.; daher ist κατακρίνειν und ἀποκρίνειν hier allerdings nur uneigentlich gebraucht.

Wenn es mit der Versicherung am Schluß: Viele hätten lieber ihr Eigenthum aufgeben, als sich länger den Plagen der *ἐκλογισταὶ* Preis geben wollen, seine Richtigkeit hat, so zeigen sich schon jetzt die traurigen Folgen des römischen Steuerwesens, welche in der spätern Kaiserzeit allenthalben auch in Aegypten etwas Regelmäßiges, sogar rechtlich Ausgebildetes geworden sind 2).

5) In Beziehung auf Delationen.

Sobald die Gesetzgebung des 7ten und 8ten Jahrhunderts dem Staatschatz Ansprüche auf *bona damnatorum*, *caduca*, *vacantia* und *erepta* eingeräumt hat, tritt die Pest der Delationen und Delatoren, eine unvermeidliche Wirkung dieser Ansprüche, in ihrer bekannten Furchtbarkeit hervor 1). Die Höhe, die das Uebel unter dem Schutz jeder schlechten Regierung regelmäßig erreicht, veranlassen zwar nicht nur im Anfang der folgenden gewöhnlich Ausbrüche der lange unterdrückten Rache gegen die einzelnen Delatoren, sondern auch Versuche, durch gesetzliche Bestimmungen das Unwesen im Ganzen zu beschränken — beide natürlich von nicht längerer Dauer, als die Gefinnung, aus der sie hervorgingen.

2) L. 6. §. 5. C. Th. de patroc. vicorum. »Arurae quoque et possessiones, quas curiales quolibet facto publicatis apud acta provincialia desiderii suis vel reliquerunt, vel possidere alios permiserunt, penes eos, qui eas excoluerunt et functiones publicas recognoscunt, firmiter perdurabunt.« cf. C. IV. 46. Si propter publicas pensitationes venditio fuerit celebrata.

1) Tacit. Ann. III. 25. 28. Gewöhnlich rechnet man schon ein Gesetz des 6ten Jahrhunderts, die Lex Voconia, hierher nach Plin. Paneg. c. 42. »Locupletabant et fiscum et aerarium non tam Voconiae et Juliae leges, quam maiestatis crimen singulare et unicum crimen eorum, qui crimine vacarent.« Da aber die, aus allgemeinen Gründen schon sehr unwahrscheinliche Beziehung dieser Lex auf das Avarium außer dieser Stelle gar keinen weitem Beweis für sich hat, so erscheint ihr Zeugniß sehr unsicher. Ich trage daher kein Bedenken, vermöge einer Conjectur, welche ich Böcking verdanke, Statt Voconia: vacantia zu lesen und die ganze Stelle auf die Lex Julia allein zu beziehen. — Zu den ursprünglichen Veranlassungen der Delation treten dann später noch andere untergeordnete hinzu. L. 1. pr. de iure fisci. Ed. Capitonis 3. 29. 30.

Bei Nero's Tode drang der Senat in Rom mit großem Nachdruck auf Befrafung der fchuldigen Delatoren 2). Aber daß auch in den Provinzen ernftliche Maaßregeln getroffen wurden, erfahren wir aus unferer Stelle.

Zuvörderft wird hier der fchon unter Claudius aufgestellte Grundsatz eingefchärft, »*parem vim rerum habendam, a procuratoribus — iudicatarum, ac si ipse (Caesar) statuisset.*« Der Delator (*κατήγορος*) der eine fchon abfultorifch entfchiedene criminelle oder bloß pecuniäre Sache zum zweiten Male denunciirt, foll unerbittlich bestrast werden, weil der Delationen fonft kein Ende feyn würde. (3. 38 — 40) 3).

Zweitens foll der Delator, welcher als Mandatar oder subornatus eines Dritten auftritt, feinen subornator nennen, damit beide geftrast werden können, wenn die Delation falch ist. 3. 40 — 42.

Derselbe Satz findet sich später in vielen andern Stellen ausgefprochen.

Sueton. Tit. c. 8. in fin. (cf. Plin p. 35.)

Tacitus Hist. IV. 42. in f.

L. 2. §. 5. de iure fisci.

D. Pius rescripsit: *constitutionem patris sui, qua compelleretur delator edere mandatorem, ac nisi*

2) Tacit. Hist. II. 10. »Galbae principatu censuerunt patres, ut accusatorum causae noscerentur. Id. S. C. varie iactatum et prout potens vel inops reus inciderat, infirmum et validum.« Hist. IV. 42. »Senatus — occiso Nerone, delatores et ministros more maiorum puniendos flagitabat. Optimus est post malum principem dies primus.« Vespasian gab allgemeine restitutio famae und abolitio. Dio Cass. p. 1084.

3) *κατήγορος* und *συζοφάντης* bedeuten hier jeden, der dem Fiskus anzeigt. cf. Dio Cass. p. 887—889. 893. 1101. 1118. *κατηγορεῖν* und *εἰσαγγέλλειν* dagegen unterscheidet sich wie genus und species. Jenes heißt deferre oder fisco nuntiare überhaupt: dieses nur publicam causam deferre. Dies folgt aus der Analogie des attischen Processes. Meier hist. iur. att. de bon. damn. p. 157—159. Daß übrigens hier nicht criminelle Delationen gemeint sind, folgt schon aus der geringen Anzahl der *cives Romani in Aegypten*. (Tac. hist. 3. 28.) während doch *πᾶση οἰκία συσταρασσομένη* feyn soll.

edidisset, ut in vincula deduceretur, eo pertinere, non ut delator poenae subduceretur, si mandatorem haberet: sed ut mandator quoque, perinde ac si ipse solus detulisset, puniretur.

L. 15. §. 1. L. 23. L. 24. eod.

Paull. V. 13. §. 2.

Subornati eum prodere coguntur, qui quod per se non potest per alium deferat. Perinde autem subornatores ac delatores puniuntur.

L. 20. de his, qui not.

L. 1. 5. de iure patron.

Harmenopul. I. t. 5. §. 3.

Brenemann de legis Remmiae exitu. (Otton. Thes. III. p. 1585. 1586.)

Diese Bestimmung, heißt es, sey nothwendig geworden, weil der Wohlstand fast jedes Hauses untergraben, ja ganz Alexandria beinahe verödet sey durch die Schaaren dieser Sykophanten. Aehnliche Klagen kommen oft mit denselben Worten vor.

Tacitus Ann. III. 25. 28.

Ceterum multitudo periclitantium gliscebat, quum omnis domus delatorum interpretationibus subvertetur, utque antehac flagitiis, ita tunc legibus laborabatur. III. 28. Sed altius penetrabant, urbemque et Italiam et quod usquam civium, corripuerunt, multorumque excisi status et terror omnibus intentabatur.

Tacit. Ann. IV. 30.

Plin. Paneg. c. 34 — 37.

Vidimus delatorum iudicium, quasi grassatorum, quasi latronum. Non solitudinem illi, non iter, sed templum, sed forum insederant: nulla iam testamenta secreta, nullius status certus: non orbitas, non liberi proderant. — Sunt — tempestatibus

dediti: abirent fugerentque vastatas delationibus
 terras.

Martial. Epigr. 4.

Dio Cass. LVIII. p. 887—889. 893. p. 1101. 1118.

L. 4. C. de delatorib.

L. 2. 4. 24. C. Th. de petit.

Endlich soll ein Delator, welcher in eigenem Namen dreimal deserirt, aber keine seiner Angaben bewiesen hat, nie wieder auftreten dürfen und obenin die Hälfte seines Vermögens verlieren, damit er nicht ohne Verantwortung anderer Vermögen⁴⁾ und selbst ihre bürgerliche Ehre (*ἐπιτιμία*) durch criminelle Delationen und status quaestiones gefährden möge. Ähnliche, zum Theil noch schärfere Bestimmungen enthalten folgende Stellen:

Capitolin. Marc. c. 11. Pertinax. c. 7. Macrin. c. 12.

Vopisc. Aurel. c. 39.

Paull. V. 13.

C. Theod. X. 10. de petitoribus et ultro datis et delatoribus.

D. XLIX. 14. C. X. 1. de iure fisci.

C. X. 11. de delatoribus.

Diese und andere Bestimmungen mögen aber schon älter gewesen seyn, weil zum Schluß noch die Aufhebung aller kaiserlichen Constitutionen zuwiderlaufender Neuerungen im *ιδιως λόγος* eingeschärft wird. (Z. 44).

IV. Verbot neuer Auflagen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Auf die Abstellung solcher Mißbräuche, gegen welche schon längst ältere Verordnungen existirten, folgen nun in dem übrigen Theile des Edicts noch Verfügungen gegen *καιναί εισπραξίεις* oder *ἔγγιστα γινόμενα ἐπήρεια*. (Z. 5. 6.)

4) Ed. Capitionis Z. 29. 30.

Diese bestanden in eigenmächtiger Erhöhung der canones, annonae und tributa praediorum durch die Unterbeamten, ohne die hierzu schlechthin nothwendige Einwilligung des Kaisers¹⁾, und kamen in ganz Aegypten, nicht bloß in der entfernten und fruchtbareren²⁾ Thebais oder den entlegeneren Nomen des Delta³⁾; sondern unter den Augen des Praefecten, in der Umgebung der πόλις⁴⁾ und dem Mareotes⁵⁾ vor. Auf dem Flor des Ackerbaues dieser letzten Gegenden beruhte die Zufuhr der Hauptstadt⁶⁾, die also dem Druck der γεωργοῦντες nicht gleichgültig zusehen konnte, woraus es sich erklärt, daß hier (Z. 46. 47.) wieder (wie Z. 34.) die Alexandriner angerebet werden, obgleich nicht sie die eigentlichen Beschwerdeführer gewesen waren. Im Ganzen war das frühere rechtliche Verhältnis bereits hergestellt, so daß nur von der Art, wie dieses geschehen war, Rechenschaft gegeben zu werden brauchte, (Z.

1) Dio LIII. p. 708. Ἐκεῖνα δὲ ἐπὶ πᾶσιν ὁμοίως ἐνομοθετήθη, — μήτ' ἀργύριον ἔξω τοῦ τεταγμένου ἐσπράσσειν, εἰ μὴ εἴ τι ἢ βουλὴ ψηφίσαιτο, ἢ ὁ αὐτοκράτωρ κελεύσειεν. cf. p. 855.

L. 3. C. vectig. nova (IV. 62). »Non solent nova vectigalia inconsultis principibus institui. Ergo et exigi aliquid, quod illicite poscatur, competens iudex vetabit et id, quod exactum esse videtur, si contra rationem iuris extortum est, restitui iubebit.«

Gruter. Inscr. p. CLXXIV. 1. Vespasian Decurion. Sabor: »Vectigalia, quae a D. Augusto accepisse dicitis, custodite: si qua nova adicere vultis, de his Proconsulem provinciae adire debebitis: ego enim, responso prius ab eo non accepto, nihil constituere possum.« L. 9. de off. Praes. »Illicitas exactiones prohibeat praeses provinciae.« L. 1. pr. 5. 6. 9 §. 5. de publican. Sueton. Tib. c. 32. Tac. Ann. IV. 6. Capitolin. Marc. c. 11. Oros. VII. 4.

2) Plin. H. N. XVIII. 19. »Excellentius Thebaidis regionis frumentum, quoniam palustris Aegyptus.«

3) Ptolem. IV. 5. Καλεῖται δὲ κοινῶς ἡ περὶ τούτους τοὺς ποταμοὺς χώρα κάτω.

4) Ptolem. IV. 5. Ἀπὸ μὲν δόσεως τοῦ μεγάλου ποταμοῦ ἀπὸ θαλάσσης ἀρχομένου Ἀλεξανδρέων χώρας νομός, καὶ μητρόπολις Ἐρμούπολις μικρὰ.

5) Athanas. Apolog. sect. 17. 85. ὁ Μαρωῆτης — χώρα τῆς Ἀλεξανδρείας ἐστὶ — τῷ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπῳ αἱ ἐκκλησιαὶ πάσης τῆς χώρας ὑπόκεινται.

6) Joseph. c. Apion. II. 5. Justin. ed. 13. c. 4. §. 3. c. 6. τοῖς κατὰ νομὸν στρατηγοῖς. cf. Ed. Capit. 3. 32. κατὰ νομὸν γραμματεῖς.

46. cf. 3. 7.) um die Bedrückten zu beruhigen, und nur einige untergeordnete Bestimmungen neu hinzuzufügen waren.

Zuvörderst, heißt es demnach, sey bereits an die Strategen der betreffenden Nomen das Erforderliche conscribirt worden, damit sie die Eintreibung der seit 5 Jahren 7) entstandenen *superindicta* in ihrem Nomen oder dessen Theilen abstellen und die Steuern auf das alte für den Nomen u. s. w. fallende Quantum herabsetzen möchten, welches sogar dann gelten müsse, wenn das *superindictum* auch vom Präfecten in Alexandria im *Dialogismus* genehmigt seyn sollte 8).

Zweitens, fährt Lib. Alexander fort, habe er auch die allzu unumschränkte Amtsgewalt der *Eklogistai* nicht nur früher vermindert 9), weil man allgemein sich über ihre eigenmächtigen ohne Vorwissen des Präfecten unternommenen Anordnungen in den Repartitionen der Steuern beschwerte, sondern er erinnere sie auch jetzt, keine dergleichen Aenderung ohne Einwilligung des Präfecten sich zu erlauben 10).

7) Das *quinquennium* ist gewiß nicht bloß zufällig erwähnt, sondern wahrscheinlich mit Beziehung auf den Zeitabschnitt, nach welchem die Kataster und Repartitionen regelmäßig erneuert wurden. Aegypten wurde zwar schon 724 tributair; aber es ist möglich, daß die Schätzung desselben zugleich mit dem Bürgercensus und der gallischen erst 726 oder 727 geschehen ist, und von da an entweder mit der Feier der Decennalspiele (zum Andenken an die Uebertragungen des *imperium proconsulare*), oder vielleicht alle 5 Jahre erneuert wurde. Sueton. Aug. 27. Monum. Ancy. tab. II. Alsdann fiel die letzte Schätzung vor Liberius Alexander in's J. 816 und seitdem waren gerade 5 Jahre verfloßen. Vgl. noch Savigny Röm. Steuerverf. S. 32. L. 10. C. Th. de censor. Scaliger emend. temp. ed. 1629. p. 501.

8) Dies, glaube ich, ist der Sinn der ausgefallenen Worte. Daß *ἐγθέντα* nicht acc. sing. m. sondern acc. plur. n. ist, beweist das deutliche *α* in unserer Stelle, ferner §. 9. u. 10., endlich die ganze Einrichtung des *Dialogismus*. Ist diese Annahme richtig, dann kann auf *ἐκ τῶν* nur noch die Angabe der Steuerpflichtigen folgen, also etwa *γεωργούντων* oder *νομῶν ἢ τοπαρχιῶν*.

9) *Ἐξουσία* ist die Amtsgewalt an sich, ohne Rücksicht auf die rechtliche oder unrechtliche Art der Ausübung: Ed. Capiton. 3. 15. 16. *δικάνας παραλογισθείσας ὑπὸ τῶν — ταῖς ἐξουσίαις ἀποχρωμέων γείνεσθαι*.

10) *Παραγράφειν* heißt *παρὰ τὸ δέον* oder *δίκαιον γράφειν*, bei der Ansetzung der Steuer als *διαγραφεὺς* etwas widerrechtlich ändern — wie *παραλογίζεσθαι*, *παρὰ τὸ δίκαιον λογίζεσθαι*. Ed.

Damit aber durch Collisionen zwischen Strategen und Eklogisten diese Vorschrift nicht vereitelt werden möge, sollen die erstern keine Geschenke von den letztern annehmen ohne Erlaubniß des Präfecten.

Endlich sollen auch die übrigen Beamten ¹¹⁾, welche Widerrechtlichkeiten ähnlicher Art verschuldet haben, den Benachtheiligten das dadurch Erworbene zurückerstatten und zugleich eine gewisse Buße an den Staat zahlen, welche aber nicht gerade das *alterum tantum* zu seyn braucht, wie Petronne will ¹²⁾.

2) Besondere Anwendung auf einzelne Mißbräuche.

§. 12. Im §. 12. werden nun zuletzt noch einige specielle Bedrückungen ausgezeichnet, um die allgemeinen Bestimmungen des vorigen §. theils auf sie anzuwenden, theils zu modificiren.

Capit. §. 15. *δαπάνας ἀδίκους καὶ παραλογισθείσας*. §. 36. 37. *ἐάν τι παρὰ τὸ δίκαιον λελογευσμένον ἢ πεπραγμένον ἦ, τοῦτο διορθώσομαι*. §. 33. *εἴ τινα εἰσπέπρακται παραλόγως*. Das Widerrechtliche besteht hier nicht in der Aenderung selbst, denn sonst könnte sie nicht durch Einwilligung des Präfecten gültig werden, sondern in ihrer Vornahme ohne seine Erlaubniß. §. 53. Darauf beruht meine Ergänzung der Lücke §. 51. a. C. — Der Gegenstand der Anordnung wird erst nur im Allgemeinen §. 51. a. C., dann aber genauer durch *ἐξομοίωμα* (wahrscheinlich *τῶν τελῶν*) ἢ *ἄλλο τι τῶν καθόλου* angegeben. §. 53. *Ἐξομοίωμα* ist ohne Zweifel einerlei mit der *ἐπανάσσις* oder *peraequatio* des Theodosischen Codex. *Peraequatio* aber war *modi seu quantitatis census aequatio*, qua *aequalitas inter tributarios servaretur*. Gothofr. Parutill. C. Th. XIII. 11. ¹¹⁾ *Ἄλλο τι τῶν καθόλου* — andere Auflagen, welche sich auf den ganzen *Νομὸς* beziehen und repartirt werden müssen. Ed. Capit. §. 27. *Ἐάν δέ τις δῶ ἢ ὡς δεδομένον λογίσσεται καὶ εἰσπράξῃ δημοσίᾳ, τοῦτον τὸ δεκάπλουν ἐγὼ ἐκπράξω οὐ αὐτὸς ἐπραξεν τὸν νομὸν καὶ τῷ μηνύσαντι τὸ τετραπλάσιον μέρος δώσω ἐκ τῆς τοῦ κατακριθέντος οὐσίας*. — *Παραγράφειν ἀλλαγῇ* pleonastisch für *παραγράφειν* übersaupt. s. §. 11—15. 54. Vielleicht muß auch anders gelesen werden s. B. *ἀλλὰ μὴδ' ἄλλο τι*, wie Böckh vorschlägt.

11) §. B. die verschiedenen *γραμματεῖς* des *Νομὸς*, welche eine Art Kontrolle über die *ἐκλογισταὶ* führen, wenn sie darin etwas versehen. Ed. Capiton. §. 31. ff. *Ὅ μὲν βασιλικοὶ γραμματεῖς καὶ κωμογραμματεῖς καὶ τοπογραμματεῖς κατὰ νομὸν πάντα ἕσα δαπανῶνται ἐκ τοῦ νομοῦ, εἴ τινα εἰσπέπρακται παραλόγως, ἢ ἄλλο τι, ἀναγραφέσθωσαν*. Ebend. §. 27 ff. s. die vorige Note. — Desgleichen die *τελώναι*.

12) Ed. Capit. §. 28. 33. 34, cet.

Dahin gehört zuerst ein Mißbrauch, welcher bereits damals sehr eingewurzelt gewesen seyn muß, da man ordentlich einen technischen Namen (*κατὰ σύνοψιν ἀπαίτησις*) für ihn hat, und welcher fast eben so auch im heutigen Aegypten angetroffen wird. Wir haben gesehen: der Betrag der jährlichen Grundsteuer ist nach der Verschiedenheit der jedesmaligen Ueberschwemmung verschieden. Anstatt nun aber diesen einzig rechtmäßigen Maaßstab zu berücksichtigen, nahmen die Steuerbeamten einen Mitteldurchschnitt früherer Ueberschwemmungen zur Richtschnur und forderten hiernach das tributum, so daß es geschehen konnte, daß ein Grundstück, welches völlig trocken und unfruchtbar, und darum steuerfrei war, dennoch mit herbeigezogen wurde. Ein solches *παροργάφειν τὸ ἔξιμοίωμα* soll mit der Strafe des dreifachen Betrages des zu viel Eingeforderten an die Staatskasse gebüßt werden. Von einem Ersatz an den Privatus ist hier die Rede nicht.

Ein zweiter Punct (welcher durch *μὲν γὰρ* mit dem vorigen *θαῖξεν* κ. τ. λ. 3. 57. verknüpft wird) bestand in der Vermessung und Catastrirung gewisser im Alexandrinischen und dem Menelaites belegener Ländereyen, welche Kraft eines uralten Privilegiums (wahrscheinlich weil sie steuerfrei waren wie denn *immanis* und *non assignatus* eins ist¹⁾) noch niemals vermessen worden waren. Das Land selbst heißt hier *ἀρχαία γῆ* und scheint mit dem gleich folgenden *προσυγνήματα* oder wohl richtiger *προσυγενήματα* — das Wort steht deutlich da, wie wohl es ganz neu ist — als mit den neuen Erweiterungen jener *ἀρχαία γῆ* einen Gegensatz zu bilden, dessen genauere Bedeutung aber schwerlich mit Sicherheit angegeben werden dürfte. Bei Beiden soll nun in ihren Privilegien nicht geändert werden, es wäre sogar möglich, daß deren Ausdehnung auf die *προσυγενήματα* erst von Tib. Alexander herührte.

1) Hygin. p. 192. Frontin p. 42. ap. Goes.

B e s c h l u ß.

§. 13. Ueber einen dieser letzten Punkte insbesondere ¹⁾, so wie über die wichtigern unter den andern überhaupt will er dem Kaiser Bericht erstatten, weil nur dieser darin durchgreifende Verfügungen treffen durfte, während dem Präfecten nur vorübergehende Maaßregeln erlaubt waren ²⁾.

Das Datum des Edicts ist schon oben bei Gelegenheit des Alters der ganzen Inschrift zugleich mit dem des Publicationsproclams erläutert worden ³⁾.

1) Eine sichere Ergänzung, auch nur dem Sinn nach, halte ich hier, wie in einem großen Theile des Schlusses unserer Inschrift nicht wohl für möglich, weil sich der Möglichkeiten zu viele darbieten. Das ἀρχαιότε — im Text scheint indeß entweder auf ἀνάστασις §. 66. oder auf ἀρχαία γῆ §. 60. bezogen werden zu müssen.

2) §. 8. 9. §. 11. N. 1.

3) Einleitung §. 3.